

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G10/2023/102

Itzehoe, den 9. Februar 2024

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

Vorläufige Zulassung des Betriebs

**nach §§ 8a Absatz 1 und 31e Absatz 1 und 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz –
BImSchG – in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG**

Der Firma

Deutsche Energy Terminal GmbH,
Breite Straße 3,
40213 Düsseldorf

wird auf den Antrag vom 20. Dezember 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 18. Januar 2024, gemäß § 8a Absatz 1 in Verbindung mit § 31e Absatz 5 sowie § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –

in Verbindung mit

Ziffer 9.1.1.1 Verfahrensart G und Ziffer 1.2.3.1 Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV –

im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen und Erzeugen von Strom durch Verbrennungsmotoranlagen in 25541 Brunsbüttel, Elbehafen, Gemarkung: Brunsbüttel, Flur 111, Flurstücke 3/19, 26/5, 32/6, 35/14, 35/16, 36/7, 36/9, 64/11, 66/2, 77, 79, 80, 81, 82, 85, 87, 90, 92, 93 sowie Flur 112, Flurstück 1/3 für den

bis zum 15. Februar 2026 befristeten Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG-Lager mit einer Kapazität von 80.000 Tonnen und einer Einspeisungskapazität von 3,7 Mrd. Nm³/a und Weiterbetrieb der Entladung von Autogas (LPG) sowie der Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 49,9 Megawatt (MW)

nachstehende Zulassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A	Entscheidung	4
I	Vorläufige Zulassung des Betriebs.....	4
II	Verwaltungskosten	4
III	Nebenbestimmungen	4
	1. Auflagen	4
	2. Auflagenvorbehalt	11
IV	Hinweise	11
	1. Allgemeines.....	11
	2. Störfallverordnung	12
	3. 44. BImSchV, Notstromaggregate.....	12
	4. Bauplanungsrecht	13
	5. Bauordnungsrecht.....	13
	6. Brandschutzrecht	14
	7. Haferecht.....	14
	8. Wasserrecht	15
	9. Naturschutzrecht	16
	10. Denkmalschutz.....	16
	11. Arbeitsschutz.....	17
	12. Treibhausgas-Emissionshandelsrecht.....	19
V	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	19
B	Begründung.....	23
I	Sachverhalt / Verfahren	23
	1. Anträge nach §§ 8a, 31e und 4 BImSchG.....	23
	2. Genehmigungsverfahren.....	23
	3. UVP-Pflicht.....	26
	4. Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG.....	26
	5. Behördenbeteiligung	28
	6. Unterrichtung der Umweltverbände.....	29
	7. Bekanntmachung / Auslegung	30
	8. Einwendungen	30
	9. Erörterungstermin	30
	10. Anhörung.....	31
II	Sachprüfung.....	31
	1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 31e Absatz 5, Absatz 1 BImSchG	32

2.	Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG	33
3.	Prognose einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers	34
4.	Ergebnis	60
C	Rechtsgrundlagen	60
D	Rechtsbehelfsbelehrung	64

A Entscheidung

I Vorläufige Zulassung des Betriebs

Der

Weiterbetrieb der FSRU mit einer Einspeisekapazität von 3,7 Mrd. Nm ³ /a und Weiterbetrieb der Entladung von Autogas (LPG)
--

wird gemäß § 8a Absatz 1 und § 31e Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 BImSchG bereits vor Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG vorläufig zugelassen.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Zulassung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 BImSchG wird die Zulassung mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Allgemeines

1.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte (Sozialanlagen) bereitzuhalten und den Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Immissionsschutz

1.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der FSRU und der Anlage an Land mit erheblichen Auswirkungen wie zum Beispiel der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

1.2.2 Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist über das Ablegen und Anlegen aus wetterbedingten und betrieblichen Gründen rechtzeitig zu informieren.

1.2.3 Auflagen zum Lärm

- 1.2.3.1 An der vorhandenen für das Vorhaben maßgebenden Wohnbebauung, Frischstraße 58 (Flurstück 568/40) in Brunsbüttel, gelten die folgenden Immissionswerte gemäß der TA Lärm gemäß B-Plan 21 in Verbindung mit der Beurteilung einer Gemengelage gemäß Nummer 6.7 TA Lärm, vergleichbar einem Mischgebiet (Mi):
- | | | |
|--------|----------|----------------------|
| tags | 60 dB(A) | 06.00 bis 22.00 Uhr |
| nachts | 45 dB(A) | 22.00 bis 06.00 Uhr. |
- 1.2.3.2 Beim Regelbetrieb der Anlage (hier die FSRU während der Regasifizierung) darf an der oben genannten Wohnbebauung in der lautesten Nachtstunde ein Beurteilungspegel von
- | | | |
|--------|-----------|---------------------|
| nachts | 41 dB (A) | 22.00 bis 06.00 Uhr |
|--------|-----------|---------------------|
- nicht überschritten werden.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Betrieb dürfen an der oben genannten Wohnbebauung in der Nacht einen Wert von 65 dB(A) nicht überschreiten.
- 1.2.3.3 Für die immissionsseitige Überwachung ist die Dauermessstelle für Lärm im Containerdorf Hamburger Straße (Flur 111, Flurstücke 3/19, 3/16 für die Dauer des Betriebs der FSRU weiterhin zu betreiben. Ein Kurzbericht für bestimmte Zeiträume ist auf Anforderung des LfU zu erstellen. Falls Überschreitungen der Immissionswerte nach Auflagen 1.2.3.1 und 1.2.3.2 sowie 1.2.4.1 bis 1.2.4.3 verzeichnet werden und diese auf den Betrieb der FSRU zurückzuführen sind, sind hierin Maßnahmen gegen die Wiederholung derartiger Lärmereignisse zu beschreiben.
- 1.2.3.4 Bis zum 15. August 2024 ist durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, welche Lärminderungsmaßnahmen an der Anlage noch durchgeführt werden können. Für dieses Gutachten ist es erforderlich, jedes einzelne Aggregat hinsichtlich seiner Lärmrelevanz zu beurteilen. Es sind die Aggregate zu bestimmen, bei denen durch Kapselungen, Abschirmungen oder dergleichen sich relevante Änderungen hinsichtlich des immissionswirksamen Schalleistungspegels der Gesamtanlage ergeben. Relevant ist die Änderung, wenn sie mehr als ein dB(A) beträgt. Für diese Aggregate sind Lärminderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Gesamtlärm der Anlage zu prüfen. Diese Prüfung ist dem LfU zuzustellen.
- 1.2.3.5 Kenntnisse über geplante Tätigkeiten oder Ereignisse, die mit einer erhöhten Lärmbelastung verbunden sein könnten, sind dem LfU im Vorwege mitzuteilen.
- 1.2.3.6 Die in Kapitel 04.10.07 genannten Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebes der Gas Combustion Unit (GCU) oder des Laufens der Druckerhöhungspumpen (booster-pumps) außerhalb des normalen Betriebsbereiches sind einzuhalten. Diese sind im Einzelnen:
- Vorausschauendes Bestandsmanagement zur Vermeidung eines kritischen LNG-Tankstands,

- tägliche Schifffahrt-Koordinationsmeetings unter Berücksichtigung der Lärmemissionsminderung,
- Verringerung des Risikos eines leeren Tanks durch verbesserte Terminalprozesse (schnellerer LNG-Transfer, SIMOPS und frühzeitige Reduzierung der Regasifizierung),
- Optimierung des Betriebes der FSRU durch Rückführung von LNG und Verringerung der Anzahl der laufenden Druckerhöhungspumpen.

Auf Anfrage sind geeignete Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Maßnahmen vorzulegen.

1.2.4 Auflagen zu tieffrequenten Geräuschen

1.2.4.1 Durch den Betrieb der Anlage dürfen an den maßgeblichen nächstgelegenen Wohnbebauungen in der Frischstraße 34 in Brunsbüttel gemäß Nummer 7.3 TA Lärm in Verbindung mit Anhang A1.5 in Verbindung mit der DIN 45680 – Messung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft – die folgenden Immissionswerte innerhalb von schutzbedürftigen Räumen zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschritten werden:

a) bei deutlich hervortretenden Einzeltönen gemäß Tabelle 1 des Beiblatts zur DIN 45680

zulässiger Mittelungspegel (über eine Stunde gemittelt)

Frequenz f [Hz]	31,5	40	50	63	80
L _{Zeq} [dB]	55,5	48,0	40,5	33,5	33,0

zulässiger Spitzenpegel

Frequenz f [Hz]	31,5	40	50	63	80
L _{Zmax} [dB]	65,5	58,0	50,5	43,5	48,0

b) ohne deutlich hervortretende Einzeltöne, gemäß Tabelle 2 des Beiblatts zur DIN 45680

Beurteilungszeit (eine Stunde gemittelt)	L _r [dB]	L _{AF,max} [dB]
Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr)	25	35

1.2.4.2 Die Einhaltung der Anforderungen der Auflage 1.2.4.1 ist bis zum 20. März 2024 mittels Immissionsmessung oder gegebenenfalls einer in Abstimmung mit dem LfU gewählten anderen Methode durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und dem LfU unverzüglich vorzulegen.

1.2.4.3 Der emissionswirksame Gesamtschalleistungspegel der FSRU darf auch nach Minderung oder Änderung seines Terzspektrums den bislang angenommenen Wert von 109 dB(A) nicht übersteigen.

1.2.4.4 Bis zum Nachweis der Einhaltung der in Auflage 1.2.4.1 geforderten Immissionswerte sind die Motoren entsprechend der Unterlage „Lärmreduzierung durch veränderte Fahrweisen der Motoren“ (siehe 6. Anlage zu diesem Bescheid) zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) zu betreiben.

1.2.5 Auflagen zu Licht

- 1.2.5.1 Zur lichttechnischen Minderung hat die Anbringung von weiteren Abschirmblenden an den zwei Leuchten (Position X2 und Position X3 laut Abbildung 1) im Bereich des Hecks, vergleichbar mit der Blende an der Leuchte Position 1, bis zum 20. März 2024 zu erfolgen. Die Installation ist gegenüber dem LfU durch Fotos nachzuweisen.

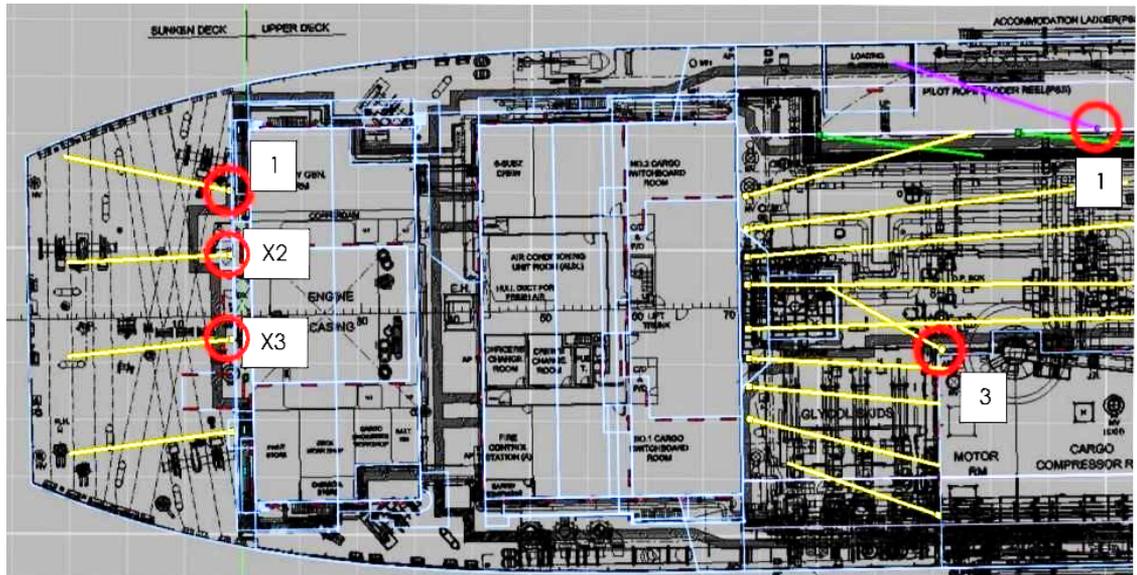


Abbildung 1: Lage der Leuchten mit Angabe der Positionsnummern

1.2.6 Auflagen zu luftgetragenen Emissionen, 44. BImSchV

- 1.2.6.1 Folgende Emissionsbegrenzungen sind von den an Bord der FSRU für die Regasifizierung des LNG genutzten drei Wärtsilä-Motoren vom Typ 8L50DF mit einer Feuerungswärmeleistung von je 16 Megawatt (MW) sowie einem Wärtsilä-Motor vom Typ 6L50DF mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 MW jeweils einzuhalten (Bezugssauerstoff von 5%):

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x)	690 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	700 mg/m ³
Formaldehyd	90 mg/m ³
Gesamtstaub	50 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	8,9 mg/m ³
Organische Stoffe (ΣC _{org}) (gültig ab 1.1.2025)	1.600 mg/m ³

- 1.2.6.2 Für die Emissionsmessungen sind Messplätze zu errichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie

Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- 1.2.6.3 Bis zum 15. Juni 2024 sind die Einhaltung der in Auflage 1.2.6.1 genannten Emissionsgrenzwerte, abgesehen von organischen Stoffen (ΣC_{org}) durch Messungen nachzuweisen. § 31 der 44. BImSchV ist dabei zu beachten. Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle (<https://www.re-symesa.de>) durchzuführen. Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dieser unverzüglich dem LfU vorzulegen. Diese Messungen sind jährlich zu wiederholen. Die verpflichtende Erstmessung von organischen Stoffen (ΣC_{org}) erfolgt in 2025, sie hat ebenfalls ab diesem Zeitpunkt jährlich zu erfolgen.
- 1.2.6.4 Ein Betriebstagebuch im Sinne des § 7 Absatz 1 der 44. BImSchV ist für die Motoren zu führen und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
- 1.2.6.5 Im Auslegungsbetrieb mit einer Regasifizierungsleistung von 3,7 Mrd. Nm³/a sind in der Regel zwei Motoren zu verwenden; Ausnahmen sind bei Umschaltungen der Motoren oder bei Auftreten von Problemen mit einzelnen Motoren zulässig. Maximal dürfen nur drei der vier Motoren gleichzeitig betrieben werden.
- 1.2.6.6 Die Gesamtleistung der Motoren ist während des stationären Betriebs im Hafen auf eine Feuerungswärmeleistung von 49,9 MW insgesamt zu begrenzen.
- 1.2.6.7 Folgende Emissionsbegrenzungen sind von der Notstromanlage einzuhalten (Bezugssauerstoff von 5%):

Emission	Konzentration
Formaldehyd	60 mg/m ³
Gesamtstaub	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO). Zielwert als Stand der Technik.	0,65 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x). Zielwert als Stand der Technik.	2,5 g/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 1.2.6.8 Wiederholungsmessungen zum Nachweis der festgelegten Emissionsgrenzwerte von Gesamtstaub, CO und NO_x sind bis August 2024 an jedem der drei Notstromgeneratoren durchzuführen und danach jährlich zu wiederholen. § 31 der 44. BImSchV ist dabei zu beachten.
- 1.2.6.9 Die Messungen nach Auflage 1.2.6.8 sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.
- 1.2.6.10 Über die Ergebnisse der Messungen nach Auflage 1.2.6.8 hat die in Auflage 1.2.6.9 genannte Messstelle einen Messbericht zu erstellen. Dieser ist unverzüglich dem LfU zu übersenden.

1.2.6.11 Es ist ein Betriebstagebuch für die Notstromgeneratoren zu führen, aus dem alle Informationen und Eintragungen nach § 7 der 44. BImSchV hervorgehen.

1.2.6.12 Es wird eine Mindestschornsteinhöhe von 10 Meter über Grund an jedem der drei Notstromgeneratoren festgelegt.

1.2.7 Störfallverordnung

1.2.7.1 Der Gasentladeschlauch ist vom Manifold der FSRU bis zur Anbindung an die feste Rohrleitung durch ein Detektionssystem auf Grundlage der FTIR-Spektroskopie mit mindestens zwei derartigen Sensoren oder eines gleichwertigen Verfahrens auf Methanleckagen zu überwachen. Diese Überwachung ist in die land- und schiffseitige Alarmgebung einzubinden. Sofern möglich, können dabei auch die tiefer liegenden landseitigen gasführenden Anlagenteile mit überwacht werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Anforderung ist bis zum 30. Juni 2024 dem LfU schriftlich zu bestätigen.

1.2.7.2 Der Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung ist wie folgt zu überarbeiten:

- Im Kapitel 4.2.2.2 des Sicherheitsberichts (öffentliche Version) ist eine Erläuterung zu ergänzen. Die Erläuterung muss eine Bewertung der in jenem Kapitel ermittelten Entfernungen beinhalten, um die kleinen Abweichungen zu den im KAS-18-Gutachten ermittelten Entfernungen verständlich darzulegen.
- Als Nachweis, dass die Brandszenarien tatsächlich abdeckend sind, muss zur Verdeutlichung wenigstens ein Explosionsszenario im Kapitel 4.2.2.2 des Sicherheitsberichts (öffentliche Version) ergänzt werden. Dabei sind – auch in der nicht öffentlichen Version des Sicherheitsberichts – die Explosionsüberdrücke beim Gaswolkenabbrand zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, denn Explosionsdruckberechnungen beziehen sich grundsätzlich auf den Mittelpunkt einer Gaswolke, deren Ausdehnung näherungsweise durch die untere Zünddistanz angegeben werden kann.
- Kapitel 5.5.1.6 (Hochwasserschutz) des Sicherheitsberichts (nichtöffentliche Version) enthält Ausführungen zum Explosionsschutz. Der Absatz muss entfernt oder verschoben werden.
- Kapitel 1.6 des Sicherheitsberichts (öffentliche Version) erfordert eine Ergänzung, wie die Gefahrenanalysen zu dokumentieren sind. Gegebenenfalls kann hierzu auch ein Verweis auf eine Verfahrensanweisung ergänzt werden.
- Eine allgemeine Zusammenfassung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist im Sinne von Anhang II Punkt V Nummer 2 der Störfall-Verordnung dem Sicherheitsbericht (öffentliche Version) hinzuzufügen.
- Für die zukünftige Nutzung müssen die Anhänge im Sicherheitsbericht (nichtöffentliche Version) um die jeweiligen Unterlagen ergänzt werden. In der im Antrag vorliegenden Fassung wird auf Abschnitte im Genehmigungsantrag verwiesen. Dies ist nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht mehr sinnvoll.

- Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist als Komplettfassung, öffentliche und nichtöffentliche Version, einschließlich aller Anhänge dem Landesamt für Umwelt bis zum 31. März 2024 in digitaler und in Papierform zu übersenden.

1.2.7.3 Das KAS-18-Gutachten ist wie folgt zu überarbeiten:

- Bei der Überarbeitung des KAS-18-Gutachtens müssen die Auswahl der Szenarien und insbesondere die gewählten Annahmen und Randbedingungen detaillierter und nachvollziehbar beschrieben sowie deutlich konkreter begründet werden.
- In der Revision des KAS-18-Gutachtens sind Wärmestrahlungen aus Gaswolkenabbränden zu betrachten. Eine abdeckende Szenarienauswahl und -berechnung ist dabei ausreichend.
- Der deterministische Ansatz zur Ableitung von angemessenen Sicherheitsabständen ist im Gutachten durchgehend zu beachten.
- Die Softwarerechenprotokolle müssen dem Gutachten zum Beispiel als Anhang beigefügt werden.
- Das überarbeitete KAS-18-Gutachten ist als Fortschreibung, einschließlich aller Anhänge, dem Landesamt für Umwelt bis zum 31. März 2024 in digitaler und in Papierform zu übersenden.

1.3 Baurecht

1.3.1 Beim brandschutztechnischen Sachverständigen *<Name anonymisiert>* sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen beziehungsweise vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen.

1.4 Brandschutzrecht

1.4.1 Es hat eine Aufschaltung auf die Kooperative Regionalleitstelle West (KRLS-West) zu erfolgen.

1.4.2 Die Deutsche Energie Terminal GmbH (DET) hat die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Kapitel 12.09.01 von CSP-Ingenieure vom 13. Oktober 2023 zu gewährleisten.

1.4.3 Die DET hat darauf hinzuwirken und möglichst dafür zu sorgen, dass der Feuerwehrplan für das gesamte Hafengelände auf Grundlage der Vorgaben und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der Werksfeuerwehr fortgeschrieben und aktualisiert wird.

1.4.4 Die Aktualisierung von Feuerwehreinsatzplänen zur Umsetzung der Gefahrenabwehr ist auf Grundlage der vorhandenen Feuerwehrstruktur bis zum 30. April 2024 umzusetzen. Die Feuerwehreinsatzpläne sind mit der Werksfeuerwehr Brunsbüttel Ports GmbH und der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen im Vorwege abzustimmen.

1.5 Wasserrecht

- 1.5.1 Hinsichtlich der Trafwanne ist Vorsorge zu treffen, dass eventuell auslaufendes Trafoöl nicht in eine Entwässerungsleitung oder in Schächte oder ähnliches gelangen kann.
- 1.5.2 Es sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten, um ausgelaufenen Dieseldieselkraftstoff (auch kleine Tropfmengen) sofort aufnehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen zu können.
- 1.5.3 Im Bereich der neuen Rohölleitung, welches sich im Betriebsbereich der DET befindet, darf kein Schwerlast- beziehungsweise Sondergutumschlag stattfinden.

1.6 Naturschutzrecht

- 1.6.1 Innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Entscheidung nach § 8a in Verbindung mit § 31 e BImSchG sind für die abschließende Festsetzung der Ökopunkte folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Maßstabsgerechte und hinsichtlich der Lesbarkeit verbesserte kartografische Darstellung der Zufahrt nördlich des Verwaltungsgebäudes der Brunsbüttel Ports GmbH,
 - Vervollständigung der Biotoptypenkarten,
 - Vorvertrag zwischen Antragstellerin und Ökokontobetreiber / -betreiberin (da es sich um eine überschaubare Anzahl von Ökopunkten handelt und auch ein ausreichend ist).

2. Auflagenvorbehalt

Diese Zulassung ergeht gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie gegebenenfalls eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.
- 1.2 Die vor dem Anlegen der FSRU bestehende Nutzung des Gefahrgutanlegers des Elbehafens als Rohölimportterminal der Raffinerie Heide GmbH und als Flüssiggasumschlag (LPG – Autogas) der Firma Nordsee Gas Terminal GmbH & Co. KG – NGT – kann bei einem dauerhaften Ablegen, nach einem gegebenenfalls erforderlichen Umbau der Verladeeinrichtung für Rohöl, wiederaufgenommen werden.
- 1.3 Die Zulassung vorzeitigen Beginns kann von dem Landesamt für Umwelt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 BImSchG jederzeit widerrufen werden.

1.4 Zur Minderung der Schadstoffemissionen sollen die einzelnen Motoren stets in einem hohen Lastbereich gefahren werden.

2. Störfallverordnung

2.1 Die zugehörige Dokumentation der Umsetzung der noch ausstehenden Punkte aus dem Sachverständigen-Prüfbericht, welcher in Kapitel 07.06.04 des Antrags enthalten ist, soll dem LfU möglichst bis zum 31. März 2024 vorgelegt werden.

2.2 Die Sicherheitsdatenblätter für LNG, Erdgas verdichtet, Kohlendioxid, Hoyer Heizöl EL, Shell Rimula R6 LM 10W-40 und Propan entsprechen nicht den derzeitigen Vorgaben der REACH-Verordnung. Diese sind vom Betreiber vorzuhalten und bei Bedarf den Behörden vorzulegen.

2.3 Die Raffinerie Heide GmbH ist Eigentümerin der benachbarten Rohölleitung, welche größtenteils von der Raffinerie Heide GmbH und in einem kleinen Abschnitt von Brunsbüttel Ports GmbH betrieben wird. Um eine Gefährdung dieser Leitung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

- DET hat darauf hinzuwirken, dass eine gemeinsame Strategie mit der Raffinerie Heide zur gegenseitigen Gefahrenabwehr festgelegt wird.
- Die „Anweisungen für die Kreuzung und Überwegung von Pipelines und Leitungen der Raffinerie Heide GmbH und deren Tochtergesellschaften (zusammen „RHG“)“ sind bei der Raffinerie Heide GmbH einzuholen.
- Ohne die Zustimmung der Raffinerie Heide GmbH dürfen im Schutzstreifen der Rohöl-Leitung keine Maßnahmen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Zu- und Überfahrten.
- Die bei der Raffinerie Heide GmbH abzufragenden Anweisungen zum Kathodischen Korrosionsschutz sind einzuhalten.
- Rechtzeitig vor Aufnahme von Bautätigkeiten o. ä. in der Nähe der Leitung ist Kontakt zur Raffinerie Heide GmbH zwecks eines Ortstermins, Absprache und Freigabe aufzunehmen.
- Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie innerbetriebliche Abläufe sind entsprechend anzupassen.

3. 44. BImSchV, Notstromaggregate

3.1 Bei Einsatz flüssiger mineralischer Brennstoffe dürfen nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

- Heizöle nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017, mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen;
- Heizöle nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017, mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen;

- Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen.

4. Bauplanungsrecht

- 4.1 Die Bauleitpläne im betroffenen Bereich können über <https://www.stadt.brunsbuetel.de/bauen/planen/bebauungsplaene> eingesehen werden und sind zu beachten.
- 4.2 Für die Gemengelage Brunsbüttel Süd ist der in der schalltechnischen Untersuchung vom 24. März 2016 (Lärmkontingentierung für Industrieansiedlung auf der Südseite) genannte Wert von **45 dB(A)** als Immissionsrichtwert anzusetzen und einzuhalten (siehe <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/berichte-und-konzepte/staedtebauliche-rahmenplaene>).
- 4.3 Eine Reduzierung der Schallpegel im tieffrequenten Bereich durch dafür geeignete Schalldämpfer soll bis spätestens zum 29. Februar 2024 abgeschlossen werden (Antragsunterlage 04.10.05, Messbericht zur Bestimmung der Spektren der maßgeblichen Schallquellen des LNG-Terminals, Seite 6 von 6).
- 4.4 Zu der Untersuchung Gutachten zur Feststellung der angemessenen Sicherheitsabstände wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Brunsbüttel unter <https://www.stadt.brunsbuettel.de/bauen/berichte-und-konzepte/staedtebauliche-rahmenplaene> einsehbar ein städtebauliches Konzept zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Brunsbüttel mit zukünftigen städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG (Stand: 15. Mai 2020) verabschiedet hat. Dieses Konzept ist grundsätzlich zu beachten.

5. Bauordnungsrecht

- 5.1 Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen beziehungsweise anzuzeigen:
- der Bauleiter und gegebenenfalls die Fachbauleiter vor Baubeginn,
 - der Baubeginn, mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
 - Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens eine Woche vor Baubeginn,
 - der Wechsel des Bauleiters und der Bauunternehmer (unverzüglich),
 - Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.
- 5.2 Bei der Ausführung sind zu beachten:
- die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
 - die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
 - die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.
- 5.3 Sollten entgegen der Antragsunterlagen bauliche Maßnahmen erforderlich werden, die baustatische Anpassungen erfordern, sind die Standsicherheitsnachweise

(§ 66 Absatz 3 Landesbauordnung – LBO: Sonderbauten) durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüferin oder einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfer für Standsicherheit prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).

- 5.4 Für die Überwachung und Umsetzung des Brandschutznachweises ist ein Fachbauleiter mit den Aufgaben gemäß § 56 LBO zu beauftragen. Das beigefügte Formular ist auszufüllen, von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter sowie der Fachbauleiterin oder dem Fachbauleiter zu unterschreiben und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zwei Wochen vor Beginn vorzulegen.
- 5.5 Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange/Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht wird *<Name und Anschrift anonymisiert>* beauftragt (§ 66 Absatz 3 LBO). Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).

6. Brandschutzrecht

- 6.1 Im dem Brandschutzkonzept zu diesem Genehmigungsverfahren wird als Bestandsunterlage auf das Brandschutzkonzept im Index 2.2 vom 25. April 2023 verwiesen. Dies ist nicht die Grundlage für das Baugenehmigungsverfahren (Az. 00180/22).
- 6.2 Auf Seite 27 Punkt 13.7 des Brandschutzkonzeptes ist der Ausdruck „kann“ im zweiten Satz nicht korrekt. Gemäß Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein ist die zuständige Feuerwehr die anerkannte Werksfeuerwehr Brunsbüttel Ports GmbH.
- 6.3 Der Anerkennungsbescheid der Werksfeuerwehr vom 19. Januar 2023 ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für die unverzügliche Schaffung einer geeigneten Unterstellmöglichkeit für die Einsatzmittel (Fahrzeuge, PSA und Ausrüstungsgegenstände). Es wird empfohlen, den Standort und die Art und Weise mit der Aufsicht für die Feuerwehren und der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen im Vorwege abzustimmen.

7. Haferecht

- 7.1 Die Hafenbehörde der Stadt Brunsbüttel geht davon aus, dass sich für das WSA Elbe-Nordsee und die Hafenbehörde betrieblich nichts ändert. Eine hafenbehördliche Stellungnahme zum Weiterbetrieb der FSRU am Liegeplatz Elbehafen West erübrigt sich.
- 7.2 Die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nummer EI/71 (ssG) vom 17. Januar 2023 für die Interimsphase 1 ist bis zur Inbetriebnahme der neuen Jetty (Interimsphase 2) befristet.

8. Wasserrecht

- 8.1 Die beantragte Nutzung der FSRU am Gefahrgutanleger und die damit verbundene Verlängerung der Phase 1 bis zum 15. Februar 2026 wird folgende Auswirkungen auf die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 17. Januar 2023, geändert mit Bescheid vom 30. Juni 2023 haben:

Die Vorgaben unter der Nebenbestimmung II-2.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis, dass die Bestätigung der oberen Fischereibehörde, die eine nach Landesfischereigesetz (LFischG) geregelte Einhaltung eines Fischschutzkonzeptes gewährleistet, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Phase 2 vorzulegen ist, würde sich in der Folge bis zum 1. Februar 2026 verschieben.

Um die Umsetzung eines geeigneten Fischschutzes nicht länger zu verzögern, wird die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

- 8.2 Wer eine Anlage nach § 62 WHG betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) oder einer Polizeidienststelle nach § 24 Absatz 2 AwSV anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 8.3 Die 30kV Transformatorstation inklusive Trafowanne wurde am 14. März 2023 vor Inbetriebnahme nach § 62 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.
Die 30kV Transformatorstation inklusive Trafowanne wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- 8.4 Der 6 MVA-Transformator wurde am 22. Mai 2023 vor Inbetriebnahme nach § 62 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand geprüft.
Der 6 MVA-Transformator wird in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- 8.5 Die Dieselgeneratoren und die Dieseltanks wurden am 21. März 2023 vor Inbetriebnahme nach § 62 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.
Die Dieseltanks werden jeweils in die Gefährdungsstufe B eingestuft.

9. Naturschutzrecht

- 9.1 Für die Umsetzung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen über Ökopunkte wird der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschens spätestens nach der abschließenden Festsetzung der Ökopunkteanzahl ein Umsetzungskonzept (daraus muss mindestens ersichtlich sein, dass die vorgesehenen Flächen verfügbar sind, die vorläufig berechnete Anzahl von 7.982 Ökopunkten abzudecken) vorzulegen sein.
- 9.2 Die Festsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die vor allem die Zufahrt zum Transformator und die Feuerwehrezufahrt betreffen, wird gemäß § 6 Satz 1 Nummer 1 LNGG in der Entscheidung über den Antrag nach § 4 BlmSchG erfolgen.

10. Denkmalschutz

- 10.1 Das Vorhaben befindet sich teilweise in archäologischen Interessengebieten (siehe Abbildung 2).

Diese archäologischen Interessengebiete dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz das heißt mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen ist. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat gemäß § 15 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH) dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

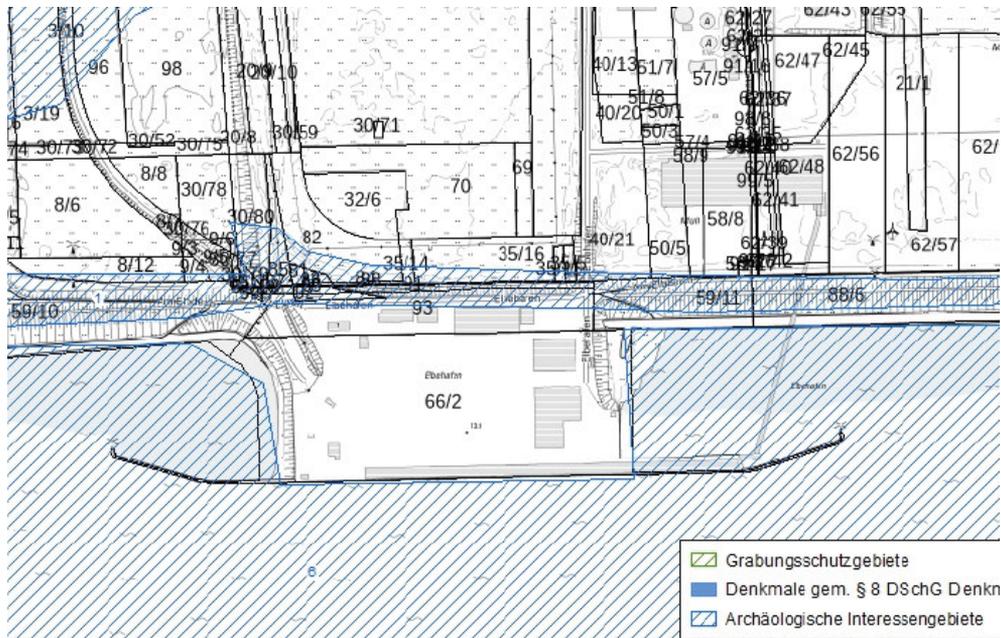


Abbildung 2: Flurkarte des Vorhabengebietes mit Kennzeichnungen

11. Arbeitsschutz

- 11.1 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsbereichen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung (zum Beispiel zu geringe Beleuchtungsstärke, Blendung) keine Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Dazu sind die Nennbeleuchtungsstärken nach Arbeitsstättenregel – ASR 7.3 (aktuelle Fassung: ASR A3.4) – zu gewährleisten. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der jeweils konkreten Sehaufgabe richten (§§ 3 Absatz 1 und 8 Absatz 2, Anhang Nummer 3.4 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV – sowie ASR 7.3).
- 11.2 Zur gefahrlosen Bedienung zum Beispiel von Armaturen müssen erforderliche Treppen und Podeste vorhanden sein, so dass eine gefahrlose Bedienung möglich ist. Steigleitern mit mehr als 5,00 Metern Absturzhöhe müssen über Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz verfügen – zum Beispiel Rückenschutz. Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 Meter betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12,00 Metern muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 Meter betragen (Anhang Nummer 2.1 Absatz 1 ArbStättV in Verbindung mit ASR 2.1, aktuelle Fassung: ASR A2.1).
- 11.3 Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Absatz 1 sowie Anhang Nummer 5.1 ArbStättV).

- 11.4 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländer beziehungsweise festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 11.5 Verkehrswege müssen auch bei witterungsbedingten Gefahren durch Eis, Schnee, Regen und Nebel jederzeit leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Verkehrswege frei und sicher zu halten (Anhang Nummer 1.8 Absatz 1 ArbStättV in Verbindung mit ASR 1.8, aktuelle Fassung: ASR A1.8).
- 11.6 Werden Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung gestellt, sind die Maßgaben des Anhangs Nummer 4.4 ArbStättV und der ASR 4.4 (aktuelle Fassung: ASR A4.4) zu beachten und umzusetzen.
- 11.7 Das Schutzkonzept (Explosionsschutzdokument) nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 und 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist an geänderte Situationen anzupassen. Hierbei sind sowohl der Normalbetrieb als auch die In- und Außerbetriebnahme und Wartungsarbeiten zu betrachten.
- 11.8 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die Anlage zu betrachten. Die auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Hierbei sind der bestimmungsgemäße Betrieb, aber auch Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, zu berücksichtigen.
- 11.9 Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden (Punkt 5.3 Abschnitt 3 Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).
- 11.10 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 Anhang 2 der BetrSichV durchgeführt werden (Punkt 5.2 Abschnitt 3 Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).
- 11.11 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder zur Prüfung befähigte Person (Punkt 3.3 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV) auf Explosionssicherheit zu prüfen (Punkt 5.1 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV).

12. Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

- 12.1 Gemäß Ausführungen in den Antragsunterlagen (unter anderem Formular 1, Kapitel 2.1, Technische Beschreibungen) ist die Einordnung der Verbrennungstätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) gegebenenfalls abweichend zu den Angaben im aktuell genehmigten Überwachungsplan nach § 6 TEHG neu festzulegen. Laut Antrag soll die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Schiffmotoren beim Betrieb im Hafen auf 49,9 MW begrenzt werden. Die dauerhafte Begrenzung der Feuerungswärmeleistung der Motoren erfolgt durch eine Drosselung der Motoren. Der Antragsteller hat die Anlage in seinem Antrag der Tätigkeit Nummer 3 nach Anhang 1 Teil 2 TEHG zugeordnet.
- 12.2 Mit Bescheid der Deutschen Emissionshandelsstelle des Umweltbundesamtes (DEHSt) vom 1. November 2023 (V 3.1 – 14310-2027/101) wurde der letztmalig angepasste Überwachungsplan mit Änderungsdatum vom 14. Juni 2023 und der Versionsnummer FSRUB_1.2 zeitlich befristet genehmigt. Der genehmigte Überwachungsplan gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Dezember 2023. Sofern die Anlage über den 30. Dezember 2023 hinaus betrieben wird, ist der Anlagenbetreiber nach § 6 TEHG verpflichtet, unverzüglich einen geänderten Überwachungsplan bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen.
- 12.3 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Zulassungsbescheides. Eine detaillierte Übersicht wird auf S. 1 bis 6 (Inhaltsverzeichnis) der Antragsunterlagen gegeben. Entscheidungsgrundlage ist die nicht öffentliche Version der Antragsunterlage mit folgender Inhaltsübersicht:

Ordner 1 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	6
1.	Antrag	51
2.	Lagepläne	23
3.	Anlage und Betrieb	245

Ordner 2 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	468

Nr.	Benennung	Seiten
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	42

Ordner 3 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
6.	Anlagensicherheit	226

Ordner 4 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
6.03.00	Sicherheitsbericht Anhang 1 bis 12 Anfang	200

Ordner 5 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
6.03.00	Sicherheitsbericht ab Anhang 12 (hier Anhang D) bis Anhang 20	491

Ordner 6 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
7.	Arbeitsschutz	222
8.	Betriebseinstellung	4
9.	Abfälle	9
10.	Abwasser	8
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	60

Ordner 7 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	387
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	4
15.	Chemikaliensicherheit	2
17.	Sonstige Unterlagen	159

Ordner 8 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
	Zeichnungen, Pläne, Tabellen vergrößert aus 2 bis 3.07	

Ordner 9 von 9:

Nr.	Benennung	Seiten
	Zeichnungen, Pläne, Tabellen vergrößert ab 3.08 bis 12	

Die öffentliche Version, die zur Auslegung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens genutzt wurde, soll der Öffentlichkeit ermöglichen, sich nachvollziehbar über die Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu informieren. Daraus ergibt sich folgende Inhaltsübersicht:

Ordner 1 von 5:

Nr.	Benennung	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	5
1.	Antrag	50
2.	Lagepläne	23
3.	Anlage und Betrieb	207
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (Anfang) bis 4.10.01 ohne Anhang	89

Ordner 2 von 5:

Nr.	Benennung	Seiten
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (Fortsetzung) ab 4.10.01, Anhang	379
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	42

Ordner 3 von 5:

Nr.	Benennung	Seiten
6.	Anlagensicherheit	229
7.	Arbeitsschutz	135
8.	Betriebseinstellung	4
9.	Abfälle	9
10.	Abwasser	8
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	60

Ordner 4 von 5:

Nr.	Benennung	Seiten
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	387
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	4
15.	Chemikaliensicherheit	2
17.	Sonstige Unterlagen	159

Ordner 5 von 5:

Nr.	Benennung	Seiten
	Zeichnungen, Pläne, Tabellen vergrößert aus 2, 3, 5, 6 und 12	

Zur Beantragung der vorläufigen Zulassung des Betriebs wurden folgende Unterlagen eingereicht, die ebenfalls, einschließlich der im folgenden genannten Anlagen 1 bis 8, Bestandteil des Zulassungsbescheides sind. Diese werden den Antragsunterlagen als Ordner 10 beigelegt.

Nr.	Benennung	Seiten
1.	Antrag nach § 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Betrieb eines schwimmenden Terminals für Flüssigerdgas am Gefahrgutliegeplatz auf dem Gelände des Elbehafens Brunsbüttel vom 20. Dezember 2023	5
2.	FSRU Phase 1a – Zulassung vorläufiger Betrieb der FSRU – Anwendungsvoraussetzungen des § 31e Absatz 5 BImSchG vom 20. Dezember 2023, Memo von CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB	9
3.	Verpflichtungserklärung für den immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 Nummer 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21. Dezember 2023	1

Weitere Entscheidungsgrundlagen:

1. Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima, Revision 2 vom 16. November 2023 (ersetzt Antragsunterlage 04.10.09),
2. Messtechnische Untersuchung der Lichtimmissionen im Umfeld des LNG-Terminals in Brunsbüttel vom 19. Dezember 2023, Normec uppenkamp GmbH,
3. FFH-Voruntersuchung, Brunsbüttel FSRU Elbehafen LNG zum Antrag nach § 10 Absatz 1 BImSchG vom 15. Januar 2024, IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (kurz: IfAÖ),
4. Gutachterliche Erwidern zu Stellungnahmen für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, LNG-Terminal am Standort Brunsbüttel FSRU-Betrieb (Phase 1) vom 15. Januar 2024, IfAÖ,
5. Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Privilegierung für Eingriffsvorhaben nach § 44 Absatz 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 14. Januar 2024, Memo von CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB (kurz: CMS),
6. Lärmreduzierung durch veränderte Fahrweise der Motoren, FSRU Brunsbüttel vom 16. Januar 2024, GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH,
7. Kurzbericht nach geänderter Fahrweise der FSRU, Schalltechnische Dauer- messstelle zum Betrieb einer FSRU in Brunsbüttel vom 16. Januar 2024, Normec uppenkamp GmbH,
8. Schalltechnischer Messbericht zum Betrieb der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) im Elbehafen in Brunsbüttel vom 18. Januar 2024 AMT Ingenieurgesellschaft mbH.

Diese Entscheidungsgrundlagen wurden dem Bescheid als zusätzliche Antragsunterlagen unter Anlage 1 bis 8 hinzugefügt.

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Anträge nach §§ 8a, 31e und 4 BImSchG

Die Firma Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3 in 40213 Düsseldorf hat mit Datum vom 20. Oktober 2023 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Straße Elbehafen in 25541 Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel Flur 111, Flurstücke 3/19, 26/5, 32/6, 35/14, 35/16, 36/7, 36/9, 64/11, 66/2, 77, 79, 80, 81, 82, 85, 87, 90, 92, 93 und Flur 112, Flurstück 1/3.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- bis zum 15.02.2026 befristeter Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG Lager mit einer Kapazität von 80.000 Tonnen (t) und einer Einspeisungskapazität von 3,7 Milliarden Normkubikmeter pro Jahr (Mrd. Nm³/a),
- Weiterbetrieb der Entladung von Autogas (LPG),
- Betrieb der für den Abtransport des verdampften Erdgases per Pipeline notwendigen technischen Einrichtungen zur Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz und der Kühlwasserbereitstellung an Land zum Betrieb der FSRU.

Am 20. Dezember 2023 wurde ein Antrag auf vorläufige Zulassung des Betriebs nach §§ 8a in Verbindung mit 31e Absatz 5 BImSchG für folgende Maßnahmen gestellt:

- vorläufiger Weiterbetrieb der FSRU mit einer Einspeisekapazität von 3,7 Mrd. Nm³/a und Weiterbetrieb der Entladung von Autogas (LPG).

Der Antrag wird damit begründet, dass absehbar sei, dass die Erteilung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht vor Ablauf der Jahresfrist möglich sei. Es wird die Zulassung des vorläufigen Betriebs des schwimmenden Terminals gemäß § 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 31e Absatz 5 BImSchG beantragt, denn die Voraussetzungen für die Zulassung des vorläufigen Betriebs der Anlage seien aufgrund der Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage nach § 31e BImSchG gegeben.

2. Genehmigungsverfahren

Der beantragte Betrieb der Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 50 Tonnen oder mehr.

Sie fällt daher unter die Nummer 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus ist die Stromproduktion zum Betrieb der für die Regasifizierung und die Lagerung notwendigen Aggregate auf dem Schiff die Nutzung der Schiffsmotoren vorgesehen. Diese Schiffsmotoren stellen eine Nebeneinrichtung zu dem LNG-Lager dar, weil sie bei der Einspeisung des Gases nicht zum Antrieb des Schiffes eingesetzt werden, sondern überwiegend zum Zweck der Einspeisung von Erdgas und der Lagerung von LNG genutzt werden. Sie fällt daher unter die Nummer 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist durch die Begrenzung auf eine Gesamtfeuerleistung der vier Motoren auf maximal 49,9 MW nach der 44. BImSchV zu beurteilen.

Die Anlage dient der Einspeisung von Erdgas ins deutsche Fernleitungsnetz mit einer beantragten Kapazität von 3,7 Mrd. Nm³/a. Die FSRU „Høegh Gannet“ ist mit einer Regasifizierungsanlage und LNG-Lagertanks ausgestattet. Sie ist ein bereits bestehendes Schiff, welches unter anderem nach dem International Gas Carrier Code (IGC Code) zertifiziert ist und unter der Flagge des Landes Singapur fährt. Die FSRU hat eine Länge von etwa 294 m, eine Breite von etwa 46 m und einen Tiefgang von etwa 13 m. Das Ladevolumen der FSRU besteht aus 80.000 Tonnen, welches sich auf vier Lagertanks verteilt. Das verflüssigte Erdgas wird bei atmosphärischem Druck und etwa -163 °C in den Lagertanks der FSRU gelagert. Die FSRU soll maximal bis zum 15. Februar 2026 am Gefahrgutanleger des Elbehafens Brunsbüttel betrieben werden, nachdem sie ohne die damals nicht erforderliche BImSchG-Genehmigung am 14. Februar 2023 in Betrieb genommen wurde.

Es wird maximal zweimal wöchentlich LNG per Schiff (LNG-Carrier) auf die FSRU in maximal 36 Stunden umgeschlagen, dieses auf der FSRU gelagert, verdampft und auf den für die Einspeisung notwendigen Druck gebracht. Zum Verdampfen wird Wasser gebraucht, welches bei der LNG-Verdampfung abgekühlt wird. Grundsätzlich ist dies mit Elbewasser bei höheren Wassertemperaturen gut möglich. Vorzugsweise wird jedoch Industrieabwasser von Covestro genutzt, welches zu diesem Zweck von neu errichteten Anlagen an Land bereitgestellt wird. Weitere landseitige Anlagen wie Gas- und Wasseranschlüsse der FSRU, Schaltanlagen für die Wasserversorgung, das Warmwassersystem, die Stromversorgung für die

Wasserversorgung, Notstromaggregate und Sozialbauten wurden bereits über Bauantragsverfahren genehmigt, errichtet und genutzt.

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der 4. BImSchV, nach dem Anlagen nur genehmigungsbedürftig sind, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden, wurde zunächst kein BImSchG-Verfahren für den vorgesehenen Standort, dem Gefahrgutliegeplatz des Elbehafens, durchgeführt. Bei der Inbetriebnahme der FSRU am Gefahrgutanleger in Brunsbüttel am 14. Februar 2023 bestand die Planung der Betreiberin, die FSRU höchstens vier bis sechs Monate an dem Standort zu belassen und danach an ein neu zu errichtendes Jetty in der Nähe des Elbehafens umzuziehen. Ab dem Frühsommer 2023 wurden jedoch Planungen aufgenommen, ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG am Gefahrgutanleger des Elbehafens (dem bisherigen Standort) durchzuführen, weil abzusehen war, dass sich die Genehmigung über ein Planfeststellungsverfahren und die Errichtung des neuen Jetty sowie die Genehmigung und der Betrieb der FSRU am neuen Standort erheblich verzögern würden.

Für die FSRU selbst wurde ein störfallrechtliches Anzeigeverfahren (A10/2022/045) nach § 23a BImSchG beim LfU durchgeführt, welches am 27. Januar 2023 beschieden wurde. Am 15. Dezember 2022 wurden die vier Schiffsmotoren und drei Aggregate zur Notstromversorgung nach § 6 der 44. BImSchV angezeigt. Am 22. Dezember 2022 wurde eine Ausnahme nach § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV für die vier Schiffsmotoren beantragt, welche am 27. Januar 2023 beschieden wurde. Der Betrieb der landseitigen Anlage wurde durch die 4. Teilgenehmigung der Baugenehmigung 00180/22 vom 19. Januar 2023, Ausgabedatum 28. Januar 2023, der Stadt Brunsbüttel zugelassen. Am 29. September 2023 erfolgte als fünfter Teil eine „as-built“-Baugenehmigung Nummer 00180/22, in der abschließende Regelungen für die landseitigen Anlagen getroffen wurden.

Die vor dem Anlegen der FSRU bestehende Nutzung des Gefahrgutanlegers des Elbehafens als Rohölimportterminal der Raffinerie Heide GmbH und als Flüssiggasumschlag (LPG – Autogas) der Firma Nordsee Gas Terminal GmbH & Co. KG – NGT – konnte nicht weitergeführt werden, da die FSRU den Gefahrgutanleger dauerhaft blockiert.

Die Entladung der LPG-Schiffe erfolgt über eine neu installierte Leitung, die über die FSRU führt und in den bestehenden LPG-Verladearm des Gefahrgutanlegers einbindet. Das zu entladende LPG-Schiff legt an die FSRU an und nutzt einen für LPG vorgesehenen Anschluss an die über die FSRU führende Leitung. Diese Genehmigung umfasst auch die geänderte Betriebsweise der LPG-Entladung. Falls die FSRU nicht an ihrem Liegeplatz ist oder sie dauerhaft den Gefahrgutanleger verlässt, steht dem Betrieb durch den direkten Anschluss des LPG-Schiffes an den Verladearm des Gefahrgutanlegers nichts entgegen.

Die Rohölentladung wurde von dem Gefahrgutanleger auf den benachbarten mittleren Liegeplatz östlich des Gefahrgutanlegers verlegt, indem ein T-Stück an den Fuß in die Leitung eines der Verladearme eingebracht wurde und die Leitung bis

zum vorgesehenen Umschlagsplatz verlängert wurde. Die Entladung des Rohöls erfolgt über Schlauchleitungen. Diese geänderte Betriebsweise hat Brunsbüttel Ports GmbH bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen nach § 4 der Rohrfernleitungsverordnung angezeigt. Beim LfU erfolgte eine störfallrechtliche Anzeige (A10/2022/046) nach § 23a BImSchG, welches am 27. Januar 2023 beschieden wurde. Erneute Anzeigen sind notwendig, weil die Anzeigen auf zwölf Monate ab Inbetriebnahmedatum beschränkt wurden. Diese Anzeigen werden separat zu dieser Genehmigung beschieden werden.

Es wurde beantragt, den Betrieb der FSRU am Gefahrstoffanleger bis zum 15. Februar 2026 zu befristen, da geplant ist, mit Inbetriebnahme der neuen Jetty die FSRU an den neuen Standort zu verlegen und den Gefahrgutanleger wieder für den Rohöl- und Flüssiggas-/LPG-Umschlag zu nutzen. Die Inbetriebnahme der neuen Jetty ist für Ende des Jahres 2024 geplant. Da die Nutzung der gleichen FSRU und nach Umbau die Versorgung mit Kühlwasser sowie die Einspeisung des Gases ins Netz für den Betrieb an der neuen Jetty genutzt wird, ist ein paralleler Betrieb der beiden Anleger tatsächlich nicht möglich.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

3. UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise in der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Dies ist vorliegend der Fall (siehe B II 3.11).

4. Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren können sich betriebsbedingt durch eine Zunahme der Belastung durch eutrophierende und versauernde Stickstoff- und Säureeinträge über

den Luftpfad durch die mit dem Betrieb der Motoren zusammenhängenden Emissionen ergeben. Im Weiteren wurde der von der FSRU ausgehende Luftschall, Unterwasserschall, Licht sowie betriebsbedingte Vibrationen in ihrer Wirkung auf FFH-Gebiete untersucht.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB] („FFH-Gebiete“)

1.a) 2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen (Schleswig-Holstein)

Mindestabstand zum Vorhaben: 480 m

Maßgebliche Gebietsbestandteile im Wirkraum:

Lebensraumtypen ((LRT): 1130 Ästuarien (schließt den LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt ein)

Arten: Finte, Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Seehund

1.b) 2018-331 Unterelbe (Niedersachsen) [landesintern FFH-Gebiet 003]

Mindestabstand zum Vorhaben: 916 m

Maßgebliche Gebietsbestandteile im Wirkraum:

Lebensraumtypen ((LRT): 1130 Ästuarien, LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Arten: Finte, Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge, Lachs, Schweinswal, Seehund

2. EU-Vogelschutzgebiete [VSG]

2.a) 2121-402 Vorland St. Margarethen (Schleswig-Holstein)

Mindestabstand zum Vorhaben: 3.096 m

Maßgebliche Gebietsbestandteile:

Brutvögel: Blaukehlchen, Wachtelkönig

Rastvögel: Nonnengans (Weißwangengans), Kampfläufer

2.b) 2323-402 Unterelbe bis Wedel (Schleswig-Holstein)

Mindestabstand zum Vorhaben: 5.643 m

Maßgebliche Gebietsbestandteile:

rastende und überwinternde Gänse und Enten, rastende Watvogelarten (Limikolen), brütende und rastende Seeschwalben

2.c) 2121-401 Unterelbe (Niedersachsen) [landesintern V18]

Mindestabstand zum Vorhaben: 1.524 m

Maßgebliche Gebietsbestandteile:

rastende und überwinternde Gänse und Enten, rastende Watvogelarten (Limikolen), Säbelschnäbler

Das beantragte Vorhaben ist nur dann habitatschutzrechtlich zulässig, wenn offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.

Eine ausführliche Prüfung wurde von der Antragstellerin in Kapitel 10.05.03 und in einer zusätzlichen zusammenfassenden Unterlage vom 3. Januar 2024, FFH-Voruntersuchung, vorgelegt. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen. Auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten sind erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen maßgeblichen Gebietsbestandteile offensichtlich auszuschließen.

Das LfU hat auf der Grundlage der Untersuchungen der Antragstellerin die FFH-Verträglichkeit geprüft und macht sich deren Ergebnis zu Eigen.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5. Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Stadt Brunsbüttel mit den Fachbereichen:
 - Baurecht,
 - Hafenrecht,
 - Planungsrecht;
- Kreis Dithmarschen mit den Fachbereichen:
 - Brand- und Katastrophenschutz,
 - Wasserrecht,
 - Naturschutzrecht;
- Kreis Steinburg mit den Fachbereichen:
 - Wasserrecht (Abwasserbeseitigung),
 - Naturschutzrecht (Kreisgrenzen überschreitend);
- Amt für Planfeststellung Verkehr beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus als Planfeststellungsbehörde Hafen;
- Bündelungsstelle maritime Verkehrstechnik beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Nord-Ostsee-Kanal;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel;
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde;
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt;
- Atomaufsicht im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus wurden die Gemeinde Averlak über das Amt Burg-Sankt Michaelisdonn, die Gemeinden Büttel, Kudensee, Sankt Margarethen und Brokdorf über das Amt Wilstermarsch, der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Itzehoe, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Bundesministerium für

Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien), der Deich- und Hauptsielverband Krempermarsch und Wilstermarsch, der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Abteilung 3 (Fischerei), das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) als Katastrophenschutz- und Polizeibehörde, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Luftfahrtbehörde, die Lotsenbrüderschaft Elbe, die Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA Cuxhaven), das Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA Brunsbüttel), die untere Bodenschutz- und die untere Abfallbehörde des Kreises Dithmarschen um Stellungnahmen zum beantragten Vorhaben gebeten. Die im vorangegangenen Satz genannten Träger öffentlicher Belange sahen keine Betroffenheit durch das Vorhaben oder hatten keine Bedenken. Auch wurde mitgeteilt, dass in anderen Verfahren Stellungnahmen abgegeben wurden und die Betroffenheit von diesem Verfahren verneint.

Intern wurden die Bereiche Störfall, Chemikalienrecht und Naturschutz beteiligt.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in diesem Bescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt. Eine separate Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgte nicht, da alle Stellungnahmen, auch zu den Einwendungen, bereits vorlagen, ausgewertet werden konnten und in diesen Bescheid aufgenommen wurden.

6. Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster;
- Deutsche Umwelthilfe e. V. Regionalverband Nord;
- Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager;
- Bürgerinitiative Stopp-West-Jetty;
- ClientEarth – Anwälte der Erde e. V.

Von den Naturschutzverbänden wurden zum Teil Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

7. Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20. November 2023

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//immissionsschutz/Genehmigungsvorhaben/bekanntmachungen.html>.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 28. November 2023 bis zum 4. Dezember 2023 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe,
- Stadt Brunsbüttel, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel.

Die von § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG abweichende Auslegungsfrist von einer Woche statt vier Wochen ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LNGG (zur Anwendbarkeit des LNGG siehe B II 3.3.10).

8. Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 28. November 2023 bis zum 11. Dezember 2023 sind gegen das Vorhaben 41 Einwendungen eingegangen.

Die Einwendungen wurden bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde cursorisch berücksichtigt.

Eine ausführliche Behandlung der Einwendungen erfolgt im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG.

Die von § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG abweichende Einwendungsfrist von zwei Wochen statt acht Wochen ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNGG (zur Anwendbarkeit des LNGG siehe B II 3.3.10).

9. Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 31f Absatz 4, Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 22. Januar 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 31f Absatz 4 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Absatz 6 BImSchG verzichten. Danach besteht ein intendiertes Ermessen der Genehmigungsbehörde, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten, wenn das Genehmigungsverfahren in einem in § 31f Absatz 1 BImSchG beschriebenen spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht. Ein solcher Zusammenhang besteht hier wegen des Vorliegens einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit im Sinne des § 31f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BImSchG. Für das in den §§ 31e bis 31j BImSchG verwendete Tatbestandsmerkmal der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 23. Juni 2022 erfolgten Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/3498, Seite 10 am Ende).

Der Betrieb der zur Genehmigung beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagen ist geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung beziehungsweise Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten, indem er die nationale Versorgung mit Erdgas sichert, welche durch die andauernde Gasmangellage bedroht ist. In diesem Sinne wird das vorliegende Genehmigungsverfahren wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit durchgeführt.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins soll nach dem Willen des Gesetzgebers in einer solchen Konstellation in der Regel abgesehen werden. Es liegen keine besonderen Gründe vor, die einen hiervon abweichenden, atypischen Ausnahmefall rechtfertigen.

10. Anhörung

Ein Bescheidentwurf wurde der Antragstellerin zur Anhörung nach § 87 Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein am 29. Januar 2024 per E-Mail zugesandt. Am 5. Februar 2024 erfolgte eine Rückantwort mit einigen Anmerkungen, die im Rahmen einer Besprechung mit der Antragstellerin am 7. Februar 2024 erläutert wurden. In dieser Besprechung wurden ein Konsens zwischen der Antragstellerin und dem LfU erzielt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten vorläufigen Zulassung des (hier fortgesetzten) Betriebes ergeben sich aus § 8a Absatz 1 sowie § 31e Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 BImSchG. Zunächst wird die Prüfung von § 31e Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 BImSchG für den Weiterbetrieb vorgenommen, weil die Anlage schon errichtet worden ist und seit knapp einem Jahr betrieben wird. Die besondere Notwendigkeit der vorläufigen Zulassung des Betriebes der Anlage ergibt sich aus dem Fortbestehen einer Gasmangellage, denn vor diesem Hintergrund ist eine ununterbrochene Gasanlieferung durch die

FSRU notwendig. Danach wird auf die Voraussetzungen des § 8a BImSchG eingegangen, insbesondere, ob mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 31e Absatz 5, Absatz 1 BImSchG

In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn gemäß § 31e Absatz 1 Nummer 3 BImSchG wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit eine Genehmigung beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Betrieb ist nicht anzuwenden, soweit die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) entgegenstehen.

Für das in den §§ 31e bis 31j BImSchG verwendete Tatbestandsmerkmal der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ gilt, dass eine solche Gasmangellage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/3498, Seite 10 am Ende). Der Betrieb der zur Genehmigung beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagen ist geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung einer Krise der Gasversorgung zu leisten, indem er die nationale Versorgung mit Erdgas sichert, welche durch die andauernde Gasmangellage bedroht ist. In diesem Sinne wird das vorliegende Genehmigungsverfahren wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit durchgeführt. Eine zusätzliche Prüfung des Vorliegens einer Gasmangellage wird in diesem Bescheid unter B II 3.3.10 durchgeführt.

Die Richtlinie 2010/75/EU wurde mit der 13. BImSchV, der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen, in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie sowie die 13. BImSchV gelten für Anlagen, die eine Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr haben. Die Feuerungswärmeleistung der zur Stromerzeugung genutzten Motoren an Bord der FSRU werden jedoch auf 49,9 MW begrenzt (vergleiche Auflage 1.2.6.6). Das Notstromaggregat mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von unter 7,5 MW dient einem anderen Zweck und ist zu weit entfernt, um es nach den Aggregationsregeln (§ 4 der 13. BImSchV) mit den Feuerungsanlagen auf der FSRU zusammenzufassen.

Die Richtlinie 2012/18/EU wurde mit der 12. BImSchV, der Störfallverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Die Störfallverordnung wurde mit den Auflagen 1.2.7 in diesem Bescheid berücksichtigt. Unter B II. 3.2.1 wird nachgewiesen, dass das Störfallrecht dem Vorhaben nicht entgegensteht. Auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Einhaltung der Richtlinie 2012/18/EU wurde auch im Antrag auf vorzeitigen Beginn und im Anhang 1 des Antrages vom 20. Dezember 2023 eingegangen. Das LfU schließt sich den Argumenten der Antragstellerin an.

2. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG

In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 8a Absatz 1 in Verbindung mit § 31e Absatz 5 BImSchG auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, wenn

- mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers kann gerechnet werden, wenn unter Heranziehung der bislang vorliegenden Erkenntnisse, Unterlagen und Stellungnahmen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Genehmigung erteilt werden wird. Es ist also eine Prognose anzustellen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Diese Prognose wird in den nächsten Abschnitten dieses Bescheides erörtert. Die Prüfung hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn des Betriebes im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Dies ergibt sich bereits von Gesetzes wegen aus § 31e Absatz 4 BImSchG sowie aus § 3 LNGG. Danach sind die von § 2 Absatz 2 LNGG erfassten Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich; für diese Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Gemäß § 3 Satz 3 LNGG dient die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland; diese ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes der antragsgegenständlichen Anlagen stellt eine Vorstufe zur endgültigen Genehmigung des Betriebes der Anlagen dar und sichert die unterbrechungsfreie Fortführung des laufenden Betriebes der Anlagen.

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Absatz 1 Nummer 3 BImSchG durch Erklärung vom 21. Dezember 2023 verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch diese Zulassung gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Diese Erklärung wird hiermit behördlicherseits bestätigt.

3. Prognose einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers

Ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, richtet sich im vorliegenden Fall nach der Genehmigungsfähigkeit nach den Vorschriften des BImSchG. Da es hier um den Weiterbetrieb der bestehenden FSRU handelt, werden alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG überprüft. Die Inhalte der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden kurzfristig im Hinblick auf unüberwindbare Genehmigungshindernisse berücksichtigt, werden jedoch im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG im Einzelnen gewürdigt werden.

Unter A III 2. wurde ein Auflagenvorbehalt gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG aufgenommen. Dieser Auflagenvorbehalt dient dazu, dass Auflagen über geänderte Anforderungen, die während der Zeit nach der Zulassung des vorzeitigen Beginns und der § 4 BImSchG-Genehmigung relevant werden, als neue oder geänderte Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen werden können. Im § 4-Bescheid wird der Betrieb der Anlage über endgültige Auflagen geregelt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der am 23. Oktober 2023 beantragten Genehmigung sind in § 6 Absatz 1 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand und einer summarischen Prüfung der Antragsunterlagen keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegenstehen.

Die überschlägige Prüfung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen hat ergeben, dass sich daraus keine unüberwindlichen Hindernisse für die Genehmigung des beantragten Vorhabens ergeben. Die ausführliche Würdigung der Einwendungen wird in der Genehmigung nach § 4 BImSchG erfolgen.

3.1 Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

3.1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 Absatz 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen einschließlich tieffrequente Geräusche, Licht, luftgetragene Emissionen und sonstige Gefahren bei Betriebsstörungen hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Lärmimmissionen:

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung liegt im Geltungsbereich des B-Plan 21 „Gewerbegebiet Brunsbüttel-Süd“ aus dem Jahr 1982, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Das Plangebiet wird auch heute noch im Wesentlichen durch die bereits bei Planaufstellung vorhandene Wohnbebauung geprägt, die wohnbauliche Nutzung überwiegt. Wie in der Begründung zum B-Plan dargestellt, genießt diese Bestandsschutz. Sie wurde auch bei der Aufstellung der (nord-)östlich angrenzenden B-Pläne 12a und 26 zur Ausweisung von GE- und GI-Gebieten berücksichtigt. Von daher stellt sich die bauplanungsrechtliche Situation im Hinblick auf die Bestandsnutzung als Gemengelage dar, da (derzeit) zum Wohnen dienende Gebiete und gewerbliche Nutzungen aneinandergrenzen. Die vorhandene Wohnnutzung liegt auch im Einwirkungsbereich des Elbehafens. Aufgrund dieser Gemengelage wird der vorhandenen Wohnbebauung gemäß Nummer 6.7 TA Lärm der Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes zugesprochen. Daher wird ein Immissionsrichtwert für den Tag von 60 dB(A) und für die Nachtzeit von 45 dB(A) angesetzt (vergleiche Auflage 1.2.3.1).

Den Antragsunterlagen liegen in den Abschnitten 4.10.03 bis 4.10.06 mehrere Gutachten und sonstige Unterlagen bei, die sich mit Lärmimmissionen auseinandersetzen. Die Schallimmissionsprognose vom 4. Juli 2023 in Abschnitt 4.10.03 kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die FSRU ohne LNG-Carrier eine Zusatzbelastung an dem betrachteten Immissionsort Frischstraße 58 in Brunsbüttel von maximal 41 dB(A) in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr, Beurteilung der lautesten Nachtstunde) ergibt. In Auflage 1.2.3.2 wird dieser Wert aufgenommen.

Als Unterlage 4.10.04 ist dem Antrag ein messtechnischer Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen beigelegt, der anhand von Messungen vom 25. Mai bis 30. Mai 2023 die Einhaltung am Immissionsort nachweist. Mittlerweile wurde eine Dauermessstelle von dem Sachverständigen in der Nähe des Immissionsortes eingerichtet, um die dauerhafte Einhaltung des zugelassenen Immissionswertes zu überprüfen und abweichende Betriebszustände frühzeitig zu erkennen. Der

Nachweis, welcher auf Seite 15 des Gutachtens (Messtechnischer Nachweis, Abschnitt 4.10.4) genannt wurde, ist für die drei vom LfU genannten Nächte im September 2023 von dem Sachverständigen erbracht worden.

In Auflage 1.2.3.3 wird angeordnet, dass die bestehende Dauermessstelle die immissionsortnahe Dauermessstelle des unabhängigen Gutachters bestehen bleiben. Dem LfU wird durch die Auflage jederzeit der Zugriff auf Auswertungen ermöglicht, um die Einhaltung des Immissionswertes zu prüfen und auf Nachbarschaftsbeschwerden reagieren zu können.

Maßnahmen, um ein Leerlaufen der Anlage zu vermeiden, werden in Auflage 1.2.3.6 genannt, weil erhebliche Lärmbelästigungen durch den Betrieb der Gas Combustion Unit (GCU) oder dem Laufen der Druckerhöhungspumpen (boosterpumps) außerhalb des normalen Betriebsbereiches entstehen können.

Durch Auflage 1.2.4.3 wird geregelt, dass durch den Einbau der Schalldämpfer für tieffrequente Geräusche der Wert von 109 dB(A), der für den Schallleistungspegel in der Lärmprognose verwendet wurde, eingehalten wird. Dadurch wird gewährleistet, dass es nicht zu erheblichen Lärmbelästigungen durch den Betrieb der FSRU kommt.

Tieffrequente Geräusche:

Durch Messungen des LfU an einem Immissionsort in den drei Nächten vom 11. bis zum 14. Juli 2023 wurde festgestellt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch tieffrequente Geräuschimmissionen vorliegen, die laut Beschwerdeführer in direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der FSRU stehen. Durch Messungen des von der Antragstellerin beauftragten unabhängigen Gutachters am 15. August 2023 (Antragsunterlage 4.10.05, Bericht vom 18. September 2023) auf der FSRU konnten die vier Schornsteine, die das Abgas der Schiffsmotoren ableiten, als Verursacher der tieffrequenten Geräusche ermittelt werden. Am 12. Oktober 2023 wurde vom LfU nach Anhörung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für tieffrequente Geräusche in geeigneter Weise bis spätestens zum 31. Januar 2024 nach § 24 BImSchG angeordnet. Die Auflagen Nummer 1.2.4.1 bis 1.2.4.3 stellen den Inhalt sowie die Bedingung 2 und 5 (modifiziert) der Anordnung vom 12. Oktober 2023 dar.

Die Betreiberin plant, mehrere Schalldämpfer zur Minderung tieffrequenter Geräusche im Januar und Februar 2024 einzubauen (siehe unter anderem 6. Anlage zu diesem Bescheid). Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 45680 ist durch eine Immissionsmessung dem LfU nachzuweisen. Der Nachweis ist in Auflage 1.2.4.2 genannt. Durch Auflage 1.2.4.4 kann der Betrieb übergangsweise auch ohne Abnahmemessung oder die Schalldämpfer erfolgen, ohne dass erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch tieffrequente Geräuschimmissionen entstehen. Schon jetzt wurde in der 6. bis 8. Anlage zu diesem Bescheid nachgewiesen, dass durch den Hauptlastbetrieb des 6-Zylinder-Motors und bei dem Mindestlastbetrieb eines der 8-Zylinder-Motoren die Grenzwerte nach Auflage 1.2.4.1 eingehalten werden. Über eine durchgeführte gutachterliche Messung ohne Schalldämpfer in einem betroffenen Wohnhaus am 4. Januar 2024 berichtet die 8. Anlage zu diesem Bescheid. Abbildung 4 dieses

Gutachtens weist nach, dass abgesehen von der 80-Hertz-Terz durch die geänderte Betriebsweise die Anhaltswerte nach DIN 45680 für die Nacht eingehalten werden. Es ergab sich jedoch eine Überschreitung bei der 80-Hertz-Terz. Aus vorhergehenden Untersuchungen und Messungen wurde ermittelt, dass die FSRU nur eine geringfügige Emission in der 80-Hertz-Terz hat. Die festgestellten Immissionen haben also eine andere Ursache als die FSRU.

Licht:

Den eingereichten Unterlagen ist ein lichttechnischer Messbericht vom 3. Juli 2023 (Abschnitt 04.10.07) beigelegt, in dem unter anderem über die Messung der Beleuchtungsanlage des LNG-Terminals berichtet wird. Die Antragstellerin verweist im Weiteren auf die im Rahmen des strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungsantrags erstellte lichttechnische Prognoseuntersuchung, aufgrund derer die Messung der Beleuchtungsanlage durchgeführt wurde. Die Empfehlungen zur Reduzierung des Blendmaßes aus dem Messbericht wurden bereits weitgehend umgesetzt. In dem erneuten Messbericht vom 19. Dezember 2023 (siehe 2. Anlage zu diesem Bescheid) über Messungen vom 6. Dezember 2023 konnte nachgewiesen werden, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für das Blendmaß der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen festgestellt werden konnten. Der Gutachter empfiehlt, durch Maßnahmen, die in Auflage 1.2.5.1 wiedergegeben werden, die Lichtimmissionen nach dem Stand der Technik weiter zu mindern.

Luftgetragene Immissionen, Gerüche:

Luftgetragene Emissionen werden nach dem Stand der Unterlagen von den vier Antriebsmotoren der Stromgeneratoren auf der FSRU zur Versorgung der Aggregate und sonstigen Verbrauchern auf dem Schiff sowie nordwestlich des Verwaltungsgebäudes von Brunsbüttel Ports GmbH gelegenen Notstromaggregaten für die landseitigen Anlagen erzeugt. Die Motoren zur Versorgung der FSRU müssen durchgängig betrieben werden, auch wenn die Regasifizierung und die Einspeisung ins Erdgasnetz nicht stattfinden. Die Mehrstoffmotoren werden während des Aufenthaltes im Hafen ausschließlich mit Boil-Off Gas (Erdgas) als Brennstoff und in geringen Mengen mit Marine Fuel Oil (MFO) als Zündbrennstoff als Magermotoren betrieben. Basierend auf prognostizierten Emissionswerten, die von dem Erdgas-Zündstrahl-Betrieb bei maximalem Schadstoffausstoß und etwa 50 MW Feuerungswärmeleistung ausgegangen sind, wurde eine Luftschadstoff-Immissionsprognose inklusive Ermittlung der Stickstoff- und Schwefeldeposition durchgeführt (Antragsunterlage 04.10.01), welche auch ansonsten auf konservativen Ansätzen beruht. Für die Schornsteinhöhe wurde eine voll beladene FSRU bei dem tiefsten Wasserstand (Ebbe) angenommen, um eine ungünstig geringe Höhe zu erreichen. Es wurde anhand von Maschinendaten untersucht, in welchem Betriebszustand die höchsten Frachten auftreten (Antragsunterlage 05.01.01.1). Diese Betriebszustände werden weder bei einer Einspeisung von 3,7 Mrd. Nm³/a noch einer geplanten Einspeisung von 7,5 Mrd. Nm³/a erreicht. Die höchsten Jahresemissionen

entstünden bei einer (theoretischen) Einspeisung von 9 bis 10 Mrd. Nm³/a ins Erdgasnetz. Die Notstromaggregate spielen eine untergeordnete Rolle, da sie nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden.

Unter der Voraussetzung der in der Immissionsprognose angenommenen Emissionswerte ergeben sich für die Immissionen der untersuchten Stoffe Werte unterhalb der jeweiligen Irrelevanzschwelle beziehungsweise im Falle von Stickstoffdioxid ist von der Einhaltung der zulässigen Überschreitungshäufigkeit auszugehen. Die Immissionsprognose weist somit nach, dass diese Emissionen keine nachweisbare Auswirkung auf die Gesamtbelastung im Umfeld des Vorhabens haben werden.

Die Ausbreitungsrechnung hat gezeigt, dass die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 in Höhe von 0,3 kg/(ha · a) nicht überschreitet.

Die Ausbreitungsrechnung hat ebenfalls gezeigt, dass die Zusatzbelastung an Säureäquivalenten im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) das Abschneidekriterium für den Säureeintrag gemäß Anhang 8 der TA Luft 2021 in Höhe von 0,04 k_{eq}/(ha · a) nicht überschreitet.

In Antragsunterlage 04.10.02 wurde eine ausreichende Schornsteinhöhe der FSRU festgestellt.

Gerüche sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht zu erwarten.

Es ist also sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch luftgetragene Immissionen oder Gerüche nicht hervorgerufen werden können.

Sonstige umweltschädliche Immissionen:

Sonstige umweltschädliche Immissionen wie Erschütterungen, Wärme, Strahlung, und ähnlichen Umwelteinwirkungen sind bei diesem Vorhaben im Regelbetrieb nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder werden in sehr geringen Umfang von den Schaltanlagen und Transformatoren emittiert.

Sonstige Gefahren:

Die FSRU ist ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), weil Mengenschwellen in Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV überschritten werden. Mit der 12. BImSchV wird sich in diesem Bescheid unter B II 3.2.1 auseinandergesetzt.

Aus der Sicht der Störfallverordnung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des Genehmigungsbescheides. Über die 12. BImSchV hinausgehende Anforderungen hinsichtlich sonstiger Gefahren sind nicht zu stellen.

Die Auflage Nummer 1.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden. Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Zur Terrorismusabwehr liegt eine Stellungnahme der Antragstellerin vor:

Die Gefahrenquelle Terrorismus wurde identifiziert und in Kapitel 4.1.2.10 Eingriffe Unbefugter des Sicherheitsberichts beschrieben. Im Rahmen einer Sicherheitsanalyse im Sinne des Leitfadens KAS 51 wurden entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik folgende Eingriffe Unbefugter betrachtet, untersucht und dazu entsprechende Gegenmaßnahmen identifiziert:

- Drohnenangriffe
- Cyberattacken
- Physischer Eingriff Unbefugter

Unabhängig von den Maßnahmen nach dem europäischen Störfallrecht unterliegen die Hafenanlagen und die Schiffe dem ISPS-Code. Dieser regelt die Gefahrenabwehrmaßnahmen und enthält die notwendigen materiellen Vorschriften zur Erreichung der Ziele zur wirksamen Gefahrenabwehr. Diese umfassen gemäß 1.3 des ISPS-Code unter anderem:

- Das Sammeln und Bewerten von Angaben betreffend Bedrohungssituationen und den Austausch solcher Angaben mit den in Betracht kommenden Vertragsregierungen,
- die Erstellung von Protokollen über den Nachrichtenverkehr für Schiffe und Hafenanlagen,
- die Verhinderung des unerlaubten Zugangs zu Schiffen und Hafenanlagen und zu den Bereichen auf Schiffen und in Hafenanlagen mit Zugangsbeschränkung,
- die Verhinderung des Anbordschaffens unerlaubter Waffen, Brandsätze oder Explosivstoffe auf Schiffe beziehungsweise des Einbringens dieser Gegenstände in Hafenanlagen,
- das Bereitstellen von Mitteln zur Alarmauslösung als Reaktion auf Bedrohungssituationen oder sicherheitsrelevante Ereignisse,
- das Erstellen von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff und in der Hafenanlage auf der Grundlage von Risikobewertungen,
- das Abhalten von Ausbildungsmaßnahmen, Schulungen und Übungen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Beteiligten mit den Plänen und Verfahren zur Gefahrenabwehr vertraut sind.

Notwendigerweise unterliegen die getroffenen Maßnahmen der strengsten Geheimhaltung. Sie können nur von den für die Beurteilung der Maßnahmen zuständigen Fachbehörden eingesehen werden.

Für das dauerhafte Liegen der FSRU am Elbehafen wurde eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG beantragt und beschieden. Im

Rahmen dieser Genehmigung wurden die Sicherstellung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zum Schutz der Wasserstraßeninfrastruktur abgeprüft. Im Rahmen der Genehmigung wurden nautische Simulationen und HAZOPs durchgeführt um eine reibungslose und sichere Nutzung der Wasserstraße zu gewährleisten. Das Verkehrssicherungsfahrzeug hat lediglich eine beobachtende und hinweisgebende Funktion und ist für die Verkehrsraumbewachung im definierten Beobachtungsraum sowie im Sicherheitsbereich zuständig. Notwendige Maßnahmen und erforderliche Eingriffe werden nur über die Verkehrszentrale Elbe koordiniert.

Aus einer Stellungnahme der Landespolizei im Innenministerium geht hervor, dass grundsätzlich eine polizeiliche Gefahrenbewertung außerhalb von Genehmigungsverfahren stattfinden. Die Angaben der Antragstellerin werden vom LfU als ausreichend betrachtet.

Fazit

Durch die Durchführung der Änderung werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

- 3.1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Lärm:

Zur Vorsorge gegen Lärm wurde in Auflage 1.2.3.4 festgelegt, dass das Gutachten, Antragsunterlage 04.10.05, mit Erstellung eines detaillierten Emissionsquellenplans und Angabe von möglichen Minderungsmaßnahmen fortgeschrieben wird. Vorher sollten die vorgesehenen Schalldämpfer installiert und eingefahren sein, um eine geänderte Schall-Charakteristik zu erfassen. Durch Auflage 1.2.3.5 wird das LfU in die Lage versetzt, im Vorfeld auf den Umgang und die Planung von lärmrelevanten Ereignissen, wie zum Beispiel der Test der Gas Combustion Unit (GCU), Einfluss zu nehmen.

Luftgetragene Emissionen:

Die Vorsorgeanforderungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind für die Verbrennungsmotoranlagen auf der FSRU und die nordwestlich des Verwaltungsgebäudes von Brunsbüttel Ports GmbH gelegenen Notstromaggregate für die

landseitigen Anlagen in der 44. BImSchV geregelt. Mit den Genehmigungsunterlagen wurde ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der 44. BImSchV gemäß § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV sowie Feststellung des Vorliegens eines atypischen Sachverhaltes (Antragsunterlage 05.01.01) gestellt. Mit der Einhaltung der Anforderungen der 44. BImSchV wird sich in diesem Bescheid unter B II 3.2.2 auseinandergesetzt.

Das LNG-Terminal verfügt ansonsten über keine gefassten Emissionsquellen, abgesehen von dem Auslass der Gas Combustion Unit (GCU) auf der FSRU und dem Abblasmast für Erdgas, der sich im Westbecken des Elbehafens befindet. Diese sind jedoch Sicherheitseinrichtungen, die nur im Notfallbetrieben werden. Daher werden keine Vorsorgeanforderung an diese Quellen gestellt.

Die von der Anlage ausgehenden diffusen Emissionen sind sehr gering, da es sich um eine technisch dichte Anlage handelt.

Sonstige Emissionen:

Für tieffrequente Geräusche und Licht werden keine Auflagen zur Vorsorge gestellt, weil durch die konservativen Ansätze in den Auflagen 1.2.4.1 bis 1.2.5.1 auch eine Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigung getroffen wird. Der Stand der Technik wird von der Anlage eingehalten. Eine Zunahme des Straßenverkehrs ist marginal, weil über den privaten Personenverkehr hinaus nur Verkehr zur Wartung der Anlage notwendig ist.

3.1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

In Antragsunterlage 09.00 setzt sich die Antragstellerin mit dem Thema Abfall auseinander und weist die Einhaltung der Pflicht aus § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG nach. Demnach entsteht die Hauptabfallmenge an Land bei der Reinigung der Pumpenfilter, wöchentlich insgesamt 5 kg Abfall aus organischen Stoffen (zum Beispiel Algen, Pflanzenmaterial etc.) und anorganischen Stoffen (zum Beispiel Sand). Diese werden in einem Restmüllcontainer gesammelt und vom Entsorgungsunternehmen abgeholt und fachgerecht entsorgt. Ansonsten fallen häusliche Abfälle der Sozialanlagen an, sie werden durch die örtlichen Entsorgungsbetriebe abgeholt und fachgerecht entsorgt. Flüssige Abfälle der FSRU (Bilgen- und Grau-

wasser, Schlamm, Abwasser) werden in Fäkalientanks an Bord gesammelt, regelmäßig entleert und einer externen zugelassenen Kläranlage zugeführt. Feste und halb feste Abfälle, die auf der FSRU entstehen, werden gesammelt und durch ein externes, zugelassenes Unternehmen entsorgt.

3.1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Betreiberin hat in Antragunterlage 03.02 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien gemacht, wodurch die sparsame und effiziente Energienutzung nachgewiesen werden konnte. Eine Besonderheit der Konstellation in Brunsbüttel ist die Nutzung von Industrieabwasser für die Verdampfung des LNG zu Erdgas, wodurch auf eine Aufheizung verzichtet werden kann.

3.1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, das heißt Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

In Antragsunterlage 08.01 sind die von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung beschrieben und sie weist die Einhaltung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG nach. Die Erklärung ist aus Sicht des LfU plausibel. Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

3.2 Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – und die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV – anzuwenden.

3.2.1 12. BImSchV

Prüfungen hinsichtlich Betriebsbereich, Störfallrelevanz, § 50 BImSchG

Die FSRU verfügt über eine Ladekapazität von 80.000 Tonnen LNG. Diese Menge überschreitet bei weitem die Schwelle der Spalte 5 der Nummer 2.1 der Stoffliste aus Anhang 1 der 12. BImSchV. Somit liegt ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz

5a BImSchG, genauer ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 2 Nummer 2 der 12. BImSchV, vor.

Das Vorhaben ist störfallrelevant. Das beantragte Vorhaben beinhaltet den Betrieb eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Es ist somit störfallrelevant gemäß § 3 Absatz 5b BImSchG.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten. Die Abstandsermittlung wurde nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ vorgenommen (Kapitel 06.02.02.01 der Antragsunterlagen). Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit den Antragsunterlagen ein Gutachten nach dem KAS-18-Leitfaden eingereicht. In dem Gutachten werden verschiedene konservative Brand- und Explosionsszenarien betrachtet, die vernünftigerweise auszuschließen sind, aber nach den Kriterien des KAS-18-Leitfadens zu untersuchen sind. Die somit ermittelten Abstandsradien sind mit den tatsächlichen Entfernungen der Schutzobjekte vom Betriebsbereich oder von den Anlagen des Betriebsbereichs verglichen worden. Weiterhin wurde dem KAS-18-Gutachten ein Bestätigungsgutachten eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit dem Fachgebiet 13 („Auswirkungsbetrachtungen“) gemäß 41. BImSchV beigefügt (Kap. 06.02.02.02 der Antragsunterlagen).

Die nächstgelegenen Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5d BImSchG sind

- das überwiegend dem Wohnen dienende Gebiet in Brunsbüttel Süd an der Frischstraße und der Straße Westertweute in nordwestlicher Richtung (etwa 700 Meter von der FSRU entfernt, etwa 600 Meter vom nördlichsten Punkt des Betriebsbereichs (Einspeisepunkt des Erdgases ins öffentliche Netz),
- die Fahrrinne auf der Elbe als wichtiger Verkehrsweg (etwa 500 Meter südlich des Gefahrgutanlegers mit dem Standort der FSRU),
- das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen – FFH DE 2323-392“ (etwa 500 Meter südlich des Gefahrgutanlegers mit dem Standort der FSRU).

Aus dem KAS-18-Gutachten ergibt sich:

- Im südlichen Teil des Betriebsbereichs mit der FSRU sind die LNG- und LPG-Szenarien (Szenario 01 und Szenario 09) mit 200 und 210 Metern abstandsprägend.
- Im nördlichen Teil des Betriebsbereichs mit den landseitigen Anlagenbestandteilen ist das Erdgas-Szenario 06 mit 110 Metern abstandsprägend.
- Die Vorhabenträgerin stärkt den Vorsorgecharakter der ermittelten Abstände und legt diese noch um 20% größer fest. Daraus ergibt sich ein maximaler Sicherheitsradius von 250 Metern (Kap. 06.02.02.00 der Antragsunterlagen).

Ein Vergleich dieses Abstandswertes mit den oben angeführten Entfernungen der Schutzobjekte zeigt offenkundig, dass die nächstgelegenen Schutzobjekte deutlich

weiter entfernt sind, als der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand dies vorgibt.

Der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand wird nicht räumlich noch weiter unterschritten. Der Betriebsbereich wird bei Umsetzung des beantragten Vorhabens entsprechend des bereits im Dezember 2022 angezeigten Verfahrens (A10/2022/045, Feststellungsbescheid vom 27. Januar 2023) fortgeführt. Der Sicherheitsabstand war bereits in diesem Verfahren nicht unterschritten und kann somit nicht noch weiter unterschritten werden.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird aufgrund des beantragten Vorhabens nicht ausgelöst.

Materielle Prüfung

Die gas- oder LPG- und LNG-führenden Anlagenteile der FSRU sowie auf der Landseite stellen die wesentlichen sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund der Stoffinhalte dieses Betriebsbereichs der oberen Klasse dar.

Der *Sicherheitsbericht* ist in den Antragsunterlagen enthalten (Kapitel 06.03.00 der Antragsunterlagen). Die *Information der Öffentlichkeit* gemäß §§ 11, 8a der 12. BImSchV wurde in Papierform verteilt, steht im Internet zur Verfügung und ist auch im Antrag zu finden (Kapitel 06.03.01 der Antragsunterlagen). Der *Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan* nach § 10 der 12. BImSchV ist entsprechend § 4b Absatz 2 und 3 der 9. BImSchV nicht im Antrag enthalten, dem LfU aber mit Stand Dezember 2023 zugegangen. Ein *externer Notfallplan* des Kreises Dithmarschen liegt vor. Ein *Dominoeffekt* mit den Betriebsbereichen von Brunsbüttel Ports GmbH und NGT wurde bereits behördlich festgestellt und wird in den oben angegebenen Unterlagen entsprechend gewürdigt.

Materielle Prüfung der seeseitigen Anlagen – FSRU

Die FSRU wurde aufgrund schiffrechtsrechtlicher Vorgaben (unter anderem des ISC-Codes) gebaut und wird auch dementsprechend betrieben. Diese Vorgaben (der ISC-Code ist auszugsweise dem Sicherheitsbericht in den nichtöffentlichen Unterlagen als Anhang beigelegt) stellen den Stand der Sicherheitstechnik dar. Dies wird unter anderem auch in Kapitel 07.06.07 der Antragsunterlagen dargelegt.

Gleiches gilt für die eigens für den Standort Brunsbüttel entworfene und auf der FSRU errichtete LPG-Durchleitung, welche voll in das technische und organisatorische System auf der FSRU eingebunden ist. Gefahrenanalysen und vergleichbare Standards sind nicht nur in die Errichtung des Schiffes, sondern auch in das konkrete Brunsbütteler Vorhaben eingeflossen. Zum Teil (zum Beispiel nautische Simulationen, EMSA-Studien, Schlepperkonzepte) erfolgten diese im Rahmen der Erteilung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, welche im Rahmen des BImSchG-Verfahrens nicht nochmals beantragt werden musste, sondern weiterhin gültig ist. Teilweise sind diese auch im Anhang 12 des nicht-öffentlichen Sicherheitsberichts enthalten, zum Beispiel nautische HAZOP-Studie, HAZID zum LPG-Transfer, SIMOPS HAZID.

[EMSA = European Maritime Safety Agency / Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs;
HAZOP = Hazard and Operability;
PAAG = **P**rognose (systematische Suche möglicher Abweichungen und Störungen), **A**uffinden der Ursachen (Ermitteln der Ursachen innerhalb des untersuchten Systems), **A**bschätzen der Auswirkungen (Ermitteln der logischen Folgen der Abweichung), **G**egenmaßnahmen (Bewerten vorhandener Maßnahmen und Entscheidung über angemessene weitere Gegenmaßnahmen);
HAZID = Hazard Identification / Gefahrenidentifikation;
SIMOPS = Simultaneous Operations / Betrachtung gleichzeitiger Vorgänge]

Das Sicherheitsmanagementsystem von Höegh, welche die Betriebsleitung über die FSRU innehat, entspricht den Vorgaben der 12. BlmSchV (dargelegt im Sicherheitsbericht, im Rahmen einer Überwachung nach § 16 der 12. BlmSchV vor Ort überprüft am 30. November 2023). Es ist in den gemeinschaftlichen Betrieb des Betriebsbereichs mit DET, Elbehafen LNG und Reganosa integriert.

Materielle Prüfung der landseitigen Anlagen

Auch das Sicherheitsmanagementsystem von Reganosa, welche die Betriebsleitung über die landseitigen Anlagen innehat, entspricht den Vorgaben der 12. BlmSchV (dargelegt im Sicherheitsbericht, im Rahmen einer Überwachung nach § 16 der 12. BlmSchV vor Ort überprüft am 30. November 2023). Es ist in den gemeinschaftlichen Betrieb des Betriebsbereichs mit DET, Elbehafen LNG und Höegh integriert. Zur Inbetriebnahme am 14. Februar 2023 nach dem oben angegebenen Anzeigeverfahren (A10/2022/045, Feststellungsbescheid vom 27. Januar 2023) erfolgte eine sicherheitstechnische Überprüfung der landseitigen Anlagen durch einen unabhängigen Sachverständigen gemäß § 29b BlmSchG. Eine weitere Nachprüfung durch diesen Sachverständigen ist in einen Prüfbericht gemündet, der in Kapitel 07.06.04 des Antrags zu finden ist.

Anlässlich der Überwachung nach § 16 der 12. BlmSchV vor Ort am 30. November 2023 wurde festgestellt, dass die Maßnahme M8 aus jenem Prüfbericht noch nicht umgesetzt wurde. Obgleich die Antragstellerin in einer Kurzstellungnahme zum Prüfbericht die Umsetzung der noch ausstehenden Punkte aus dem Gutachten zusichert, wird dies noch einmal als Hinweis 2.1 formuliert.

Die landseitigen Anlagenteile sind mit Gaswarnsensoren ausgerüstet. Diese decken den Bereich des Gasskids ab, jedoch nicht den Übergabeschlauch. Klassische Gaswarnsensoren wären hier aufgrund der exponierten Lage und der nach oben oder zur Seite schwer möglichen Detektion von Leckagen kaum bis gar nicht geeignet. Daher muss hier eine andere Form der Überwachung gewählt werden. Hierzu etabliert sich die FTIR-Spektroskopie, welche in einer wachsenden Zahl von Betrieben zur Leckage-Überwachung aus größerer Entfernung bewährt funktioniert und auch bei starkem Wind schon Klein-Leckagen von Gasen wie Methan erkennen kann. Da ein Gasentladeschlauch nicht den höchsten Stand der Sicherheitstechnik (im Gegensatz zu einem Verladearm oder ähnlichem) darstellt, wird durch Auflage 1.2.7.1 gewährleistet, dass dies kompensiert wird.

Als Nebeneffekt kann durch diese sicherheitstechnische Maßnahme auch dafür gesorgt werden, dass eine Emission von klimaschädlichem Methan schnell erkannt wird und Gegenmaßnahmen vom Betreiber getroffen werden können. Auch bei einer späteren Verlegung der FSRU an die neue Jetty könnte dieses System nach einer einfachen Ummontage und Neueinstellung als Überwachungseinrichtung angewandt werden. Daher ist diese Auflage durchaus verhältnismäßig hinsichtlich des befristeten Betriebs am Gefahrgutanleger.

Weitere materiell-rechtliche Punkte zur Aufnahme als Hinweis oder Auflage in den Bescheid ergeben sich bis dato nicht; auch nicht durch den vom LfU beauftragten Sachverständigen nach § 29b BImSchG. Dieser prüfte und prüft weiterhin ebenfalls in diesem Sinne die Antragsunterlagen – wie bereits auch in den vorlaufenden Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG und den Baugenehmigungsverfahren.

Dokumentation / Antragsinhalte

Die Erfüllung der Grundpflichten für Betreiber von Betriebsbereichen aus §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV wird hinlänglich dargestellt, wie zum Beispiel zu:

- Verhinderung von Störfällen,
- Schutz gegen Eingriffe Unbefugter,
- Maßnahmen zur Auswirkungsbegrenzung von Störfällen,
- Etablierung der erforderlichen Organisation für einen sicheren Betrieb.

Das wesentliche Dokument im Antrag ist hierzu der Sicherheitsbericht, (Kapitel 06.03.00 der Antragsunterlagen) einschließlich seiner Anhänge in der nichtöffentlichen Antragsversion. Dieser, sowohl die öffentliche als auch die nichtöffentliche Version, wurde von einem vom LfU beauftragten Sachverständigen nach § 29b BImSchG entsprechend geprüft. Dabei haben sich einige Punkte ergeben, mit welchen der Sicherheitsbericht verbessert werden kann. Die Umsetzung dieser Punkte durch die Betreiberin wird durch Auflage 1.2.7.2 sichergestellt.

Der vom LfU beauftragte Sachverständige nach § 29b BImSchG hat auch das dem Antrag beiliegende KAS-18-Gutachten geprüft – wie auch in dem vorlaufenden § 23a-Anzeigeverfahren (A10/2022/045, Feststellungsbescheid vom 27. Januar 2023). Die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten vom Februar 2023, welches im Rahmen der Anzeige erstellt wurde, wurden kontrolliert. Nur ein Teil der Empfehlungen wurde in das im Antrag enthaltene KAS-18-Gutachten eingearbeitet. Daher ist das KAS-18-Gutachten nach den Maßgaben der Auflage 1.2.7.3 zu modifizieren. Hinsichtlich des ermittelten und festgelegten Abstandes sind dadurch keine Änderungen zu erwarten, da es sich im Wesentlichen um formale Forderungen oder Erläuterungsbedarf in den Maßnahmenempfehlungen handelt.

Die benachbarten Betriebsbereiche wurden in den Antragsdokumenten entsprechend gewürdigt. So verhält es sich auch mit Gasunie, Betreiberin der Erdgasleitung. Bei der Rohölpipeline können hingegen noch Verbesserungen erzielt werden. Die Rohölpipeline wird in einem ersten Abschnitt von Brunsbüttel Ports

GmbH, im weiteren Verlauf von der Raffinerie Heide GmbH betrieben. Dieser Übergang befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu landseitigen Anlagenteilen von DET. Eigentümer der gesamten Leitung ist die Raffinerie Heide GmbH. Die Raffinerie Heide GmbH ist im Alarm-/Gefahrenabwehrplan oder im Sicherheitsbericht lediglich als Nachbar aufgeführt. Durch den Hinweis 2.3 wird berücksichtigt, dass Gefährdungen zum Beispiel durch zukünftige Bautätigkeiten oder im Gefahrenfall für die Rohölpipeline minimiert werden.

Aus der Sicht der Störfallverordnung bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung des Genehmigungsbescheides. Gegen die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auch für den Betrieb bestehen ebenso keine Bedenken.

3.2.2 44. BImSchV

Stromgeneratoren auf der FSRU

Eine Anzeige nach § 6 der 44. BImSchV ist bei der Immissionsschutzbehörde für die drei Wärtsilä-Motoren vom Typ 8L50DF mit einer Feuerungswärmeleistung von je 16 MW sowie einem Wärtsilä-Motor vom Typ 6L50DF mit einer Feuerungswärmeleistung von 12 MW elektronisch am 16. Dezember 2022 eingegangen und der Eingang wurde am gleichen Tag elektronisch bestätigt. Diese werden während des stationären FSRU-Betriebs als erdgasgefeuerte Zündstrahlmotoren mit einer Begrenzung der Gesamtfeuerwärmeleistung auf 49,9 MW betrieben. Aufgrund dieser Begrenzung gilt für die Verbrennungsmotoranlagen die 44. BImSchV. Die Motoren werden im Dauerbetrieb mit einer Gesamtfeuerwärmeleistung von etwa 20 MW bei einer Gasausspeisung von 3,7 Mrd. m³/a wechselweise betrieben.

Da die Anforderungen der 44. BImSchV nicht von Schiffsantriebsmotoren, die anderen Anforderungen nach dem Stand der Technik unterliegen, eingehalten werden können, wurde vor der Betriebsaufnahme als stationäre Anlage nach der 44. BImSchV ein Ausnahmeantrag für zwölf Monate gestellt, der am 27. Januar 2023 beschieden wurde. Dieser Ausnahmeantrag läuft am 13. Februar 2024 ab, daher wurde ein neuer Ausnahmeantrag mit unveränderten Antragsinhalt gestellt (siehe nächster Abschnitt).

In dem Bescheid sind Auflagen enthalten, die eine Emissionsmessung zur Überprüfung der höheren Grenzwerte enthalten. Die Überprüfung der Emissionsgrenzwerte ergaben zum Teil erheblich geringere Messwerte, als beantragt (TÜV Süd Messbericht Nummer 23/96621 081 vom 25. September 2023, Revision 2 vom 8. November 2023 über Messungen vom 15. bis 16. August 2023). Dies betrifft die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (maximal 503 mg/m³ + 49 mg/m³ Messunsicherheit), Formaldehyd (maximal 62 mg/m³ + 5 mg/m³ Messunsicherheit) und organische Stoffe (maximal 1.265 mg/m³ + 55 mg/m³ Messunsicherheit). Eine Absenkung der beantragten erhöhten Grenzwerte in Auflage 1.2.6.1 wurde anhand der Messergebnisse unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Die Auflagen 1 bis 3 aus dem Bescheid über die Zulassung einer Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV vom 27. Januar 2023 werden im vorliegenden Bescheid

durch die Auflagen 1.2.6.2 bis 1.2.6.4 sinngemäß übernommen. Diese Anforderungen ergeben sich aus den §§ 16 und 24 der 44. BImSchV an bestehende erdgasgefeuerte Zündstrahlmotoren. In einem hohen Lastbereich ist das Emissionsverhalten der Motoren günstiger, daher wurde Auflage 1.2.6.5 erlassen um das Minderungsgebot einzuhalten. Auflage 1.2.6.6 sichert die Begrenzung auf unter 50 MW und damit die Gültigkeit der 44. BImSchV ab.

Ausnahme nach § 32 der 44. BImSchV für die Stromgeneratoren auf der FSRU

Als Antragsunterlage 5.01.01 wurde ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der 44. BImSchV gemäß § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV eingereicht.

Es wurde beantragt,

1. festzustellen, dass der Betrieb der FSRU „Höegh Gannet“ am Standort Elbehafen Brunsbüttel zur schnellstmöglichen Anlandung von LNG und Bereitstellung des regasifizierten Erdgases zur Sicherstellung der nationalen Gasversorgung einen atypischen Sachverhalt darstellt, für den die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) keine Bindungswirkung entfalten und sich der Stand der Technik nach den sogenannten „IMO Tier III“-Standards nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (sogenanntes „MARPOL“-Übereinkommen), Anlage VI, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, bestimmt und in Abweichung von den Anforderungen der TA Luft 2002 bestimmt, und
 - einen Emissionsgrenzwert an Kohlenmonoxid im Abgas mit einer Massenkonzentration von 1.440 mg/m³ bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 5 Prozent,
 - staubförmige Emissionen im Abgas (Gesamtstaub) mit einer Massenkonzentration von 50 mg/m³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent sowie
 - einen Emissionsgrenzwert an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas mit einer Massenkonzentration, angegeben als Stickstoffdioxid, von 690 mg/m³ bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozentzuzulassen,
2. auf Grundlage von § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV als Ausnahme von den Anforderungen der §§ 16 Absatz 13 in Verbindung mit 39 Absatz 4 Nummer 7 der 44. BImSchV einen Emissionsgrenzwert an **Formaldehyd** im Abgas mit einer Massenkonzentration von **220 mg/m³** bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent zuzulassen,
3. auf Grundlage von § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV als Ausnahme von den Anforderungen des § 16 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der 44. BImSchV ab dem 1. Januar 2025 einen Emissionsgrenzwert an **Gesamtkohlenstoff** im Abgas mit einer Massenkonzentration von **3.200 mg/m³** bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent zuzulassen,

4. auf Grundlage von § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV als Ausnahme von den Anforderungen des § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (**NO_x**) einen **jährlichen Messzyklus** zuzulassen.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Selbstverpflichtungen aufgeführt, von denen die erste eine Drosselung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage durch eine softwaretechnische Begrenzung im Prozessleitsystem dauerhaft auf 49,9 MW beinhaltet. Die weiteren Selbstverpflichtungen beinhalten Aufgaben und Pflichten, die sich aus der 44. BImSchV ergeben, beispielsweise die jährliche Überwachungsmessung der begrenzten Komponenten.

Begründet wird der Antrag nach der Systematik des § 32 der 44. BImSchV, wonach

- einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind;
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden;
- die Schornsteinhöhe auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist und
- die Ausnahmen den Anforderungen aus dem Recht der Europäischen Union nicht entgegenstehen, insbesondere nicht [...] der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28. November 2015, S. 1) [...].

Die an Bord befindlichen Motoren zur Stromerzeugung könnten die an Land üblichen Emissionsgrenzwerte nicht einhalten. Ein Landstromanschluss könne voraussichtlich erst nach längerer Zeit zur Verfügung stehen, da durch bestimmte Anforderungen des Bordnetzes und auch die langfristigen Planungen der Netzbetreiber (die bestehenden Planungen umfassen nicht den Anschluss der FSRU). Hinzu kommen hohe Investitionskosten, die nach ersten Schätzungen mehr als 24 Millionen Euro betragen. Eine Ausstattung der Motoren mit Katalysatoren würde etwa sieben Millionen Euro kosten und schätzungsweise für acht Monate die Leistung der FSRU vermindern oder bei Störungen verhindern. Ein Umbau der Motoren auf reinen Gasbetrieb würde nur an den drei 8-Zylinder-Motoren gehen und wäre einer der ersten Umbauten an Schiffsmotoren mit entsprechenden Unsicherheiten. Durch einen Austausch der Motoren würde das Schiff sein Zertifikat verlieren. Die FSRU müsse aus Sicherheitsgründen jederzeit abgegebereit sein. Die Schiffsmotoren entsprechen dem in der Seeschifffahrt üblichen höchsten Stand der Technik (IMO TIER III).

Das LfU folgt den Argumenten der Antragstellerin, dass die möglichen Maßnahmen für den hier beantragten vorläufigen Betrieb unverhältnismäßig wären.

Eine Schornsteinhöhenberechnung (Antragsunterlage 5.01.01, vom 1. September 2023) ergab, dass die tatsächliche Schornsteinhöhe (50,6 Meter) die berechnete

Schornsteinhöhe (50,1 Meter) übersteigt.

Aus dem Recht der Europäischen Union sei nur die Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (EU) 2015/2193 (MCP-Richtlinie) auf die Feuerungsanlage anzuwenden, weil die Feuerungswärmeleistung der Motoren unter 50 MW bleibe. Für Verbrennungsmotoranlagen, die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, gelte im Gasbetrieb hier als einzige Anforderung ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxid (NO_x) von 380 mg/m^3 bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 15 %. Umgerechnet auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5% ergebe sich so ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxid (NO_x) von $1.013,3 \text{ mg/m}^3$. Die Feuerungsanlage sei im Jahr 2018 in Betrieb genommen worden, der beantragte Emissionsgrenzwert liege bei 690 mg/m^3 .

Der Ausnahmeantrag wird vom LfU akzeptiert, jedoch werden die Grenzwerthöhen aufgrund der oben genannten gutachtlichen Messung zum Teil abgesenkt.

Notstromaggregate

Eine Anzeige nach § 6 der 44. BImSchV ist bei der Immissionsschutzbehörde für die drei Notstromaggregate, Typ 1.250 kVA Omexon, mit einer Feuerwärmeleistung von je 2,478 MW elektronisch am 16. Dezember 2022 eingegangen und der Eingang wurde am gleichen Tag elektronisch bestätigt. In der 4. Teilbaugenehmigung Az. 00180/22 der Stadt Brunsbüttel vom 28. Januar 2023 wurden über Auflagen zur Errichtung und Betrieb Regelungen getroffen. Diese Regelungen werden im vorliegenden Bescheid durch die Auflagen 1.2.6.7 bis 1.2.6.12 und den Hinweis 3.1 sinngemäß übernommen. Diese Anforderungen ergeben sich aus den §§ 16 und 24 der 44. BImSchV an die Notstromaggregate. Sie wurden durch die Auslegungsfragen zur 44. BImSchV (beschlossen unter TOP 8.6 auf der 148. Sitzung der LAI und per UMK/ACK-Umlaufbeschluss 46/2023) konkretisiert. Daraus ergeben sich ebenfalls die genannten Nebenbestimmungen.

Bei dem am 4. Dezember 2023 vorgelegten Messbericht über eine vom TÜV Süd am 17. August 2023 durchgeführte Messung wurde festgestellt, dass der in der Baugenehmigung angeordnete Grenzwert von 50 mg/m^3 und die Zielwerte für die Emissionen an CO und NO_x zum Teil nicht eingehalten werden konnten. Die Antragstellerin hat Maßnahmen ergriffen, um die Emissionswerte einzuhalten. Nach der Umsetzung sollte zügig gemessen werden. In dem Messbericht wurde die Einhaltung der Anforderungen an die Emissionen an Formaldehyd nachgewiesen (kein Messwert über 10 mg/m^3), für die in der 44. BImSchV eine einmalige Messung nach der Inbetriebnahme vorgesehen ist (Grenzwert 60 mg/m^3). Daher wird in Auflage 1.2.6.8 keine Messung dieser Komponente mehr verlangt.

3.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt wer-

den, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Brunsbüttel, die Fläche ist dort als Sondergebiet Hafen und Wasserfläche dargestellt. Die Hafenanlagen sind mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Juni 1965 genehmigt worden. Der Planfeststellungsbeschluss deckt die hier durchgeführten Tätigkeiten (beispielsweise Einspeisen von Gas, Aufbereiten von Kühlwasser, Überwachung) ab. Am 7. Dezember 2023 wurde von der Stadt Brunsbüttel festgestellt, dass ein Einvernehmen der Gemeinde entfällt.

Die eigentliche FSRU ist nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung, da gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 7 LBO die LBO nicht für Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen gilt, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.3.2 Bau- und Hafenrecht, Stellungnahme der Stadt Brunsbüttel

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher sowie hafenbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Die Hafenanlagen sind mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Juni 1965 genehmigt worden.

Die Vorhabenträgerin hatte mit Bauantrag vom 29. August 2023 die Errichtung und den Betrieb von Nebenanlagen für eine Regasifizierungsanlage sowie die Errichtung einer Zaunanlage (Az. 00180/22) beantragt. Die Aufnahme der Nutzung der unterschiedlichen Bauabschnitte wurde mit der 4. Teilbaugenehmigung vom 19. Januar 2023 beschieden. Aufgrund von baulichen Abweichungen in Teilbereichen gegenüber den Teilbaugenehmigungen wurde die Einreichung von „as-built“-Unterlagen erforderlich (errichtet wie beantragt/genehmigt). Auf Grundlage der vorliegenden Bauantragsunterlagen wurde die „abschließende“ Baugenehmigung nach § 73 LBO 2009 (alte Fassung) am 29. September 2023 erteilt. Grundsätzliche Änderungen für den Betrieb der Anlage haben sich nicht ergeben. Die Prüfung der prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfengeure (Standicherheit und Brandschutznachweis) konnte ordnungsgemäß erfolgen. Die abschließende Fertigstellung sowie die Aufnahme der Nutzung wurden zum 1. Dezember 2023 gegenüber der Bauaufsichtsbehörde angezeigt.

Die bautechnische Infrastruktur beziehungsweise baulichen Anlagen aus der Baugenehmigung Nummer 00180/22 sind bereits aus der Interimsphase vorhanden und sollen gegenüber dem hier gegenständlichen Antrag unverändert bleiben. Aus brandschutztechnischer Sicht hingegen bedarf es Anpassungen. Der Brandschutznachweis (Antragsunterlage 12.09.02) ist daher durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfengeur oder einem anerkannten Prüfengeur für Brandschutz

zu prüfen. Gemäß § 53 Absatz 1 LBO ist für das Vorhaben ein Bauleiter zu bestellen. Für die Überwachung und Umsetzung des Brandschutznachweises ist ein Fachbauleiter mit den Aufgaben gemäß § 56 LBO zu beauftragen.

Die FSRU ist nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung, da gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 7 LBO die LBO nicht für Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen gilt, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind.

Die Errichtung und der Betrieb der Sozialanlagen für die Regasifizierungsanlage wurden mit der Baugenehmigung Nummer 00109/23 vom 27. September 2023 beschlossen.

Gemäß § 59 Absatz 1 LBO bedarf der landseitige Teil des Vorhabens einer Baugenehmigung. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die gemäß § 72 LBO zu erteilende bauaufsichtliche Genehmigung in den zu erlassenden Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden kann (§ 13 BImSchG). Falls keine Genehmigung nach § 4 BImSchG des Vorhabens erfolgt, ist auch keine baurechtliche Genehmigung vorhanden. Die Genehmigungen für die Anlagen an Land bestehen jedoch fort, da die baurechtlichen Verfahren am 29. September 2023 für die Nebenanlagen der Regasifizierungsanlage sowie einer Zaunanlage (Nummer 00180/22) und am 27. September 2023 für die Sozialanlagen der Regasifizierungsanlage (Nummer 00109/23) abgeschlossen wurden (nachrichtliche Aufnahme unter Antragsunterlage 17.04 und 17.05).

3.3.3 Brandschutzrecht

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die anerkannte Werksfeuerwehr der Brunsbüttel Ports GmbH, die Grundlage für die bestehende Baugenehmigung und für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist. Auf Seite 34 Punkt 12 im Brandschutzkonzept wird für die Weiterleitung der Brandmeldeanlage die Kreisleitstelle (KRLS Elmshorn) angegeben. Diese existiert nicht. Durch Auflage 1.4.1 wird die Antragstellerin hierzu verpflichtet.

Gemäß dem Anerkennungsbescheid der Werksfeuerwehr vom 19. Januar 2023 sind die Fahrzeuge an einem zentralen und schnell erreichbaren Ort auf Grundlage von einsatztaktischen Gesichtspunkten und zur Erreichung der Hilfsfrist aufzustellen. Nicht nur der Standort, sondern auch in der Art und Weise muss der Aufstellungsort der Fahrzeuge und die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) den Mindestanforderungen der Unfallverhütungsvorschriften, der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft (frostfrei) und des Materialerhalts, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der jetzige Standort der Fahrzeuge und auch die Unterbringung der PSA genügt nicht den oben genannten Anforderungen. Hinweis 6.3 gibt an, wie bei der Schaffung einer Unterstellmöglichkeit zu verfahren ist.

Der jetzige Feuerwehrplan liegt als Entwurf mit dem Datum vom Mai 2023 nur unvollständig und nicht mehr aktuell vor. Der Feuerwehrplan ist unverzüglich, wie im Brandschutzkonzept gefordert, zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die durch die

DIN 14095 geforderten Inhalte eines Feuerwehrplans können in dieser Zweckgemeinschaft nicht in zwei eigenständigen Planwerken verfasst werden. Dies ist einsatztaktisch für den zuständigen Einsatzleiter nicht zielführend zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten und im Sinne der Gefahrenabwehr. In Auflage 1.4.3 wird die Fortschreibung und Aktualisierung des Feuerwehrplans gefordert. Bei einem Abstimmungsgespräch des Brandschutzkonzeptes zu diesem Genehmigungsverfahren wurde am 26. September 2023 ein Vorort-Termin durchgeführt. Dabei wurde in der Struktur der Vorgehensweise auf den Sicherheitsbericht und den definierten Störfallszenarien auf die Ableitung von Feuerwehreinsatzplänen eingegangen. Auflage 1.4.4 regelt die Erstellung von aktualisierten Feuerwehreinsatzplänen.

3.3.4 Wasserrecht

Abwasserbeseitigung

Kreis Dithmarschen:

Zu den in den Antragsunterlagen unter 10.01 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft auf Seite 4 beschriebenen Punkten zur Regenwasserbeseitigung ist folgendes auszuführen:

Mit Erlass vom 27. Juni 2022 wurde die wasserbehördliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb des schwimmenden LNG-Terminals in Brunsbüttel (FSRU) auf die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg übertragen.

Für die landseitige Niederschlagswasserbeseitigung liegt die Zuständigkeit beim Kreis Dithmarschen. Gegen die Versickerung von Regenwasser der Containerbauten des BA 2 bestehen keine Bedenken. Das Regenwasser wird nicht gefasst. Ebenfalls bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung über die vorhandenen Bodeneinläufe der ehemals komplett befestigten Fläche des Elbehafens. Die Ableitungsmenge von Niederschlagswasser über die vorhandenen Entwässerungsleitungen des Elbehafens haben sich verringert. Für die Einleitungsstelle 1 ist keine Anpassung der Erlaubnis erforderlich. Die Niederschlagswassereinleitung für die Dachfläche des BA 1.1, 30 kV-Transformator, über eine Rigolenversickerung wurde auf Antrag der RWE Supply & Trading GmbH, RWE Platz 6, 45141 Essen mit Erlaubnisbescheid vom 13. Juli 2023 (Az.: 231-657.21/011.577) erlaubt.

Weitere Dachflächen (BA 1.2 und Sozialcontainer) werden nicht gefasst. Niederschlagswasser wird über den bewachsenen Oberboden als Flächenversickerung erlaubnisfrei eingeleitet.

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen in der Zuständigkeit des Kreises Dithmarschen keine Bedenken.

Kreis Steinburg:

Gegen den Antrag zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Weiterbetrieb der FSRU am Gefahrgutanleger des Elbehafens in Brunsbüttel bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

3.3.5 Naturschutzrecht

Es bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, die einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin entgegenstehen könnten.

Zur Antragsunterlage 13.05.01, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Zufahrt Transformator/Feuerwehrezufahrt:

Gemäß § 6 LNGG können die Festsetzung und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von zwei beziehungsweise drei Jahren, die auf die Zulassungsentscheidung beziehungsweise die Festsetzung folgen, durchgeführt werden. Aufgrund der für eine abschließende Festsetzung des Ausgleichs durch Ökologische Punkte nicht hinreichenden Qualität der eingereichten Unterlagen und des vergleichsweise geringen Umfangs der auszugleichenden Eingriffe und der nur vorläufigen Zulassung des Betriebes und der beantragten Betriebsdauer bis längstens zum 15. Februar 2026 ist sowohl eine Abkopplung rechtmäßig und geboten als auch eine Fristsetzung unterhalb der in § 6 genannten Fristen verhältnismäßig. Aufgrund der nach Art und Umfang geringfügigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Forderung, mindestens zur Entscheidung im Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG weitere Unterlagen vorzulegen im Sinne des transparenten Vollzugs nicht unangemessen. Nach Vorlage der verbesserten Unterlagen wird im Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG alles Weitere geprüft und über den naturschutzfachlichen Ausgleich gem. § 13 BlmSchG entschieden. Die naturschutzfachliche Auflage der Baugenehmigung Nummer 00180/22 gilt fort.

Zur Antragsunterlage 13.05.02, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB):

Die Systematik und die Ergebnisse sind gut nachvollziehbar.

Zur Frage der Anwendbarkeit der artenschutzrechtlichen Privilegierung für Eingriffsvorhaben nach § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG hat CMS, die die Antragstellerin beratende Rechtsanwaltskanzlei, am 14. Januar 2024 ein Memo erstellt (siehe 5. Anlage zu diesem Bescheid). Aus diesem geht hervor, dass die Verlängerung der Nutzung der baulichen Anlagen über ein Jahr hinaus und die (dauerhafte) Nutzung der FSRU als BlmSchG-Anlage eine unvermeidbare Beeinträchtigung durch einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Durch die FSRU und ihre Nebeneinrichtungen an Land sowie insbesondere die dauerhaften Nutzung einer temporären Baustraße (siehe oben) wird das Landschaftsbild und die Nutzung von Grundflächen aus ökologischer Sicht verändert oder verschlechtert. Somit greift die Privilegierung des § 44 Absatz 5 BNatSchG. Diese Entscheidung wird vom LfU in den Bescheid nach § 4 BlmSchG nach § 13 BlmSchG einkonzentriert werden.

FFH-Voruntersuchung und Gutachterliche Stellungnahme für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 15. Januar 2024, IfAÖ GmbH, 3. und 4. Anlage zum Bescheid

In den beiden Dokumenten wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten und FFH-Lebensraumtypen konnten offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

3.3.6 Arbeitsschutz

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben nach dem Stand der eingereichten Unterlagen keine Bedenken. Durch die Hinweise 11.1 bis 11.11, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung und den Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln – ASR) ergeben, ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

3.3.7 Planungsrecht Verkehr

Beim Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) wurde am 1. August 2022 durch die Brunsbüttel Ports GmbH die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Verfahren Elbehafen Brunsbüttel „Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz“ beantragt. Am 22. Dezember 2022 erfolgte der Wechsel des Vorhabenträgers zur Tochtergesellschaft Elbehafen Energy Port & Logistics. Zudem erfolgte am selben Tag der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns von Teilmaßnahmen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 19. Dezember 2023 erlassen. Für die Genehmigung des Weiterbetriebs der FSRU sollten die im Rahmen des vorzeitigen Beginns genehmigten Bauarbeiten schalltechnisch Berücksichtigung finden. Diese sind Gegenstand laufender Vollzugskontrolle. Es sollte auch die Vorhabenträgerin hinzugezogen und ein Lärmgutachten vom Dezember 2023 der Vorhabenträgerin berücksichtigt werden.

Die Anforderungen des APV wurden vom LfU umgesetzt.

3.3.8 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

Mit dem Antrag vom 19. Dezember 2023 begehrt die Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf den befristeten Weiterbetrieb der FSRU am Bestandsliegeplatz (*Projektphase 1.1*) im Elbehafen Brunsbüttel bis zum 15. Februar 2026.

Mit der Bestätigung des Landesamt für Umwelt (LfU) vom 22. November 2022 wurde für den übergangsweisen Betrieb der FSRU (weniger als zwölf Monate) in der *Projektphase 1* kein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt und somit auch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Für die *Projektphase 1* war daher das Umweltbundesamt gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Treibhausgas-

Emissionshandelsgesetz (TEHG) für die Erteilung der Emissionsgenehmigung zuständig, da die geplante Anlage aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedurfte.

Auf Antrag vom 24. November 2022 des damaligen Betreibers, der Elbehafen LNG GmbH, hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt mit Bescheid V 3.1 – 14310-2027/100 vom 15. Dezember 2022 die Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 TEHG erteilt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass sich der emissionshandelspflichtige Umfang der Anlagen im Vergleich zur *Projektphase 1* nicht ändert.

Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage mit der Überführung in die *Projektphase 1.1* weiter emissionshandelspflichtig.

Mit Verweis auf die vom Umweltbundesamt erteilte Emissionsgenehmigung vom 15. Dezember 2022 (V 3.1 – 14310-2027/100) sind aus Sicht der DEHSt die folgenden Anlagenteile in die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG für die Projektphase 1.1 einzubeziehen:

- vier Schiffsantriebe mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW,
- eine Notfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von 70 MW,
- drei Notstromaggregate mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 7,6 MW sowie
- ein Heiz-/Hilfskessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,4 MW.

3.3.9 Atomrecht

Zum Zwecke der Einschätzung der Verträglichkeit der beantragten Maßnahmen zur FSRU habe ich die atomrechtliche Sachverständige TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zugezogen, die am 8. Dezember 2023 ihre gutachtliche Stellungnahme vorgelegt hatte. Die Sachverständige kommt zu folgendem Prüfergebnis auf Grundlage der Zusammenfassung aus dem Abschnitt 1 der Unterlagen zum BImSchG-Verfahren und den dort dargestellten Phasen:

„Phase 1: Temporärer Betrieb am Bestandsliegeplatz - schwimmendes LNG-Terminal am Gefahrgutliegeplatz in Brunsbüttel

Die FSRU hat im Februar 2023 mit der ersten Befüllung der Lagertanks durch einen LNG-Tanker ihren Betrieb am Standort Elbehafen Brunsbüttel aufgenommen, eine Regasifizierung hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Die für die Entladung des an Bord der FSRU regasifizierten Erdgases erforderlichen landseitigen Baumaßnahmen konnten im März abgeschlossen werden. Seit dem 23. März 2023 befand sich die Anlage im Probe und Einstellbetrieb. Im Juli 2023 ist der Übergang in den Regelbetrieb mit einer zulässigen Regasifizierungskapazität von bis zu 3,5 Mrd. Nm³/a erfolgt.

Phase 1.1: Temporärer Betrieb am Bestandsliegeplatz mit erhöhter Kapazität
Da sich die Fertigstellung des neuen Jettys verzögert, soll die Regasifizierungskapazität durch Umbaumaßnahmen der landseitigen Nebenanlagen am Gefahrgut-

anleger auf 7,5 Mrd. m³ pro Jahr erhöht werden. Vor Beginn der Umbaumaßnahmen ist die Errichtung und der Betrieb im Zuge einer Änderungsanzeige oder -genehmigung zu beantragen.

Phase 2: Betrieb am neu zu errichtenden Anleger – schwimmendes LNG-Terminal am neuen Jetty in Brunsbüttel

Der Betrieb des FSRU am neuen Jetty ist mit einer Kapazität von 7,5 Mrd. m³ pro Jahr vorgesehen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für den Bau des neuen Jetty ist für September 2023 geplant. Das Jetty inklusive seiner Aufbauten (Suprastruktur) soll Ende 2024 fertiggestellt werden. Für die Errichtung und den Betrieb der FSRU am neuen Jetty wird ein separater Antrag nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Das BImSchG-Verfahren folgt der Ankündigung von DET vom 30. August 2023, die zuletzt am 8. September 2023 bewertet wurde. Hinsichtlich der Phase 1.1 wurde stellen fest, dass diese eine Art Übergang zwischen Phase 1 und 2 darstellt, die selbst bei einer unterstellten Abfertigung eines Q-Max-Tankers am jetzigen Liegeplatz der FSRU verträglich mit den kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel ist. Insgesamt gesehen haben also die Aussagen im Gutachten vom Dezember 2022 und der Nachricht vom 8. September 2023 nach wie vor Bestand beziehungsweise decken die oben genannten Phasen 1, 1.1 und 2 ab.“

Stellungnahme der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 8. September 2023: „In unserem Gutachten zur FSRU aus dem Dezember 2022 wurde mit einer maximalen Einzeltankgröße von 47.000 m³ gerechnet. Das führte zu einem erforderlichen Sicherheitsabstand von 1.027 Meter. Bei Ansatz eines LNG-Q-Max-Tankers mit einem Einzeltankvolumen von maximal 65.000 m³ erhöht sich der erforderliche Sicherheitsabstand auf 1.144 Meter, was jedoch auch kein Problem darstellt. Zum bisherigen Standort der FSRU besitzt das Reaktorgebäude einen Abstand von 1.700 Meter, die weiteren kerntechnischen am Standort Brunsbüttel sind noch weiter entfernt. Zudem rückt die FSRU mit dem neuen Anleger weiter nach Westen, sodass der Abstand größer wird. Auf die Betrachtungen für die Pufferlagerflächen hat der Einsatz von LNG-Q-Max-Tankern ebenfalls keinen Einfluss, da der Nachweis mit einem abdeckenden Explosionsüberdruck geführt wurde. [...] Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind also keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein im MEKUN schließt sich in seiner Bewertung der Aussagen der Sachverständigen TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG in vollem Umfang an. Insgesamt kommt die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zum Bewertungsergebnis, dass die Verträglichkeit des Betriebs einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) Brunsbüttel mit den benachbarten kerntechnischen Anlagen unter Berücksichtigung der dargestellten Betriebsphasen gegeben ist.

3.3.10 Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNKG)

Das LNG-Beschleunigungsgesetz gilt nach § 2 Absatz 2 LNKG für Vorhaben, die in der Anlage des LNKG genannt sind. Unter Nummer 1.1 der Anlage zum LNKG ist das vorliegende Vorhaben zu finden; es handelt sich dabei um eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 LNKG, eine stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases im Hafen. Nach § 3 LNKG ist dieses Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für dieses Vorhaben werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieses Vorhabens dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Gemäß § 4 Absatz 1 LNKG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 LNKG abweichend von § 1 Absatz 4 UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Von einem relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und eine Gasmangellage vorliegt oder droht (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/1742, Seite 18).

Eine Krise der Gasversorgung liegt weiterhin vor. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des „Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ aus September 2019 ausgerufen. Diese gilt nach den Angaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Aktuelle Lage Gasversorgung auch heute noch unverändert. Am 2. November 2023 wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt, dass weiterhin Risiken, die zu einer Gasmangellage führen können, bestehen. Bei dieser Einschätzung wird bereits davon ausgegangen, dass über die FSRU in Brunsbüttel Gas-mengen in das Fernleitungsnetz in diesem Winter eingespeist werden. Ohne diese FSRU würde sich die Versorgungslage entsprechend verschlechtern. Eine grundsätzliche Entspannung der Lage wird frühestens nach dem Winter 2025/26 erwartet. Das Bestehen der Alarmstufe des Notfallplans spricht dafür, dass aktuell keine normale Gasversorgungslage besteht und stellt ein Indiz für eine Gasversorgungskrise dar. Die Beendigung der Alarmstufe des Notfallplans ist, nach derzeitigem Stand, für den aktuellen Winter nicht zu erwarten. Zudem bewertet die BNetzA in ihrer Bewertung zur Aktuellen Lage der Gasversorgung in Deutschland (Stand 30. Januar 2024) den Gasverbrauch temperaturbereinigt weiterhin als "kritisch".

Ein relevanter Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Krise der Gasversorgung gerade durch dieses Vorhaben wurde am 11. Januar 2024 vom BMWK bestätigt. Danach spielt der Standort Brunsbüttel für die gesamtdeutsche Gasversorgung aktuell eine wichtige Rolle. Der tatsächlich möglichen Regasifizierungskapazität der FSRU in Brunsbüttel in Höhe von 3,7 Mrd. m³/a steht nach Angaben des BMWK eine tatsächliche Regasifizierungskapazität an den Standorten Wilhelmshaven und Lubmin im Winter 2023/2024 von 7 Mrd. m³/a insgesamt gegenüber. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass über die FSRU in Brunsbüttel ungefähr ein Drittel der gesamtdeutschen Versorgung mit Flüssigerdgas realisiert wird. Damit wird über die FSRU in Brunsbüttel mehr als nur geringfügig LNG regasifiziert und eingespeist, sodass bereits jetzt ein relevanter Beitrag zur Bewältigung der anhaltenden Krise der Gasversorgung geleistet wird. Perspektivisch hat die FSRU Brunsbüttel das Potential, bei Anschluss an die Erdgastransportleitung 180, die voraussichtlich in wenigen Wochen zur Verfügung stehen wird, 7,5 Mrd. m³/a Erdgas einzuspeisen.

Durch das Absehen von der Anwendung des UVPG kann auch eine beschleunigte Zulassung erreicht werden, die einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der Krise der Gasversorgung leisten kann. Schon die Durchführung einer Vorprüfung nach § 5 Absatz 2, 7 UVPG würde einige Zeit in Anspruch nehmen. In der andauernden Krise der Gasversorgung kann, so die Gesetzesbegründung des LNGG, bereits eine Verzögerung der Zulassung um Wochen zu einer potentiellen Versorgungslücke führen, welche unbedingt zu vermeiden ist (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/1742, Seite 18).

Das UVPG war daher gemäß § 4 Absatz 1 LNGG nicht anzuwenden. Das LfU wird den ihm obliegenden Pflichten aus § 4 Absatz 4 und 5 LNGG vor Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG nachkommen. Nach der Gesetzesbegründung gelten diese Pflichten erst für die abschließenden Zulassungstatbestände und nicht für nur vorläufige Entscheidungen wie die vorliegende Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes (vergleiche Bundestags-Drucksache 20/1742, Seite 19).

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LNGG wurden die Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im laufenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Weiterbetrieb der FSRU am Gefahrgutliegeplatz verkürzt.

3.3.11 Klimaschutzrecht

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG verlangt, dass die Auswirkungen der Anlage auf den Klimaschutz bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind. Hierzu wurde die Unterlage 4.10.09 am 16. November 2023 nachgereicht, welche die Unterlage 4.10.09 aus dem Genehmigungsantrag zu dem gleichen Thema ersetzt (siehe 1. Anlage zu diesem Bescheid).

Den Auswirkungen der durch die Anlage verursachten Treibhausgasemissionen auf das Klima kann unter Heranziehung des Berücksichtigungsgebots des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG Rechnung getragen werden. Die von der Anlage ausgehenden CO₂-Emissionen fallen im Verhältnis zu den nach Anlage 2 zu § 4 KSG für den Energiewirtschaftssektor vorgesehenen zulässigen Jahresemissionsmengen nicht ins Gewicht: Die CO₂-Emissionen der Regasifizierungsanlage sind auf den Betrieb der Schiffsantriebe für den Regasifizierungsprozess und Notstromaggregate zur Absicherung der landseitigen Anlagenteile zurückzuführen.

Es ergibt sich ein Anteil von 0,0223% der CO₂-Emissionsäquivalente der Regasifizierungsanlage an den für den Energiewirtschaftssektor vorgesehenen zulässigen Jahresemissionsmengen. Mit § 3 Satz 2 LGG wurde für die vorliegende Anlage die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gesetzlich festgestellt, so dass dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlage vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an der Sicherstellung der Energieversorgung Vorrang einzuräumen ist.

Durch die beantragte Befristung der Genehmigung nach § 4 BlmSchG bis zum 15. Februar 2026 bleibt die Auswirkung auf das globale Klima zudem zeitlich beschränkt.

4. Ergebnis

Der vorzeitige Beginn des Weiterbetriebes der Anlage ist daher nach § 8a Absatz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 31e Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, Absatz 5 BlmSchG zulässig. Gründe, die vor diesem Hintergrund ausnahmsweise gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Absatz 1, 31e Absatz 1 Nummer 3, Absatz 5 BlmSchG sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Daher wird die beantragte Zulassung erteilt.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160);
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13. September 2012;
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422). Aufgehoben mit Ablauf

des 31. August 2022 durch Artikel 5 Satz 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz- DSchG) in der Fassung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, berichtigt S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I

S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ vom März 2022 (GMBI. 2022, S. 214);
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ vom November 2012 (GMBI. 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI. 2022, S. 245);
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom Mai 2023 (GMBI. 2023, S. 679);
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.4 „Unterkünfte“ vom Juni 2010 (GMBI. 2010, S. 751, zuletzt geändert GMBI. 2022, S. 212);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, berichtigt S. 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184);
- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153);
- Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände vom 13. September 1976 (BAnz. 1976, Nr. 179);
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung haben gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 LNGG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LNGG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Entscheidung Beschwerde gemäß § 11 Absatz 2 LNGG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Antragsunterlagen (nichtöffentliche Version), siehe A V

Antrag und Antragsunterlagen auf vorläufigen Zulassung des Betriebs, siehe A V

Weitere Entscheidungsgrundlagen, siehe A V (Anlage 1 bis 8)

Merkblatt für die Antragstellerin

Formular des LfU: Betreiberwechsel

Formulare der Stadt Brunsbüttel: Bauleiterbestellung, Bauleitererklärung, Anzeige Baubeginn, Anzeige abschließende Fertigstellung / Aufnahme der Nutzung